

Die preussischen Landtage
während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim
Friedrich und Johann Sigismund
1603—1619.

Nach den Landtagsacten dargestellt

von

Dr. M. Toeppen,
Direktor des Kgl. Gymnasiums zu Elbing.

Dritte Abtheilung.

Beilage zum Programm des Königl. Gymnasii
zu Elbing.

Elbing
Buchdruckerei Reinhold Kühn
1893.

1893. Progr. Nr. 30.



Die preussischen Landtage

während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund (1603—1619). Nach den Landtagsakten dargestellt von **Dr. M. Toeppen.**

Dritte Abtheilung.

Landtag zu Königsberg.

vom 26. September bis 25. November 1608.

Das Ausschreiben in die Aemter und Städte, so wie an die 12 Landräthe (darunter 3 Herrn: Friedrich von Dohna, Friedrich Erbtruchses von Waldburg, Botho von Eulenburg) erging am 23. und 24. August, der Landtag wurde am 26. September eröffnet. Die 23. 24. Aug. Regenten bedauerten, dass die Erörterung der auf vorigem Landtage deliberirten Gegenstände durch den Tod des Kurfürsten abermals ins Stocken gerathen sei, und proponirten folgende Punkte zur Berathung: 1) die Wahl und Bestallung der Bischöfe sei auf den Tagfahrten von 1605 und 1607 bewilligt, doch seien Vorschläge wegen Aenderung des bischöflichen Titels, Limitirung ihrer Gewalt, anderweitiger Verwendung eines Theiles ihrer Einkünfte gemacht, und auf den Einspruch hingewiesen, der von Polen her dagegen erhoben werden dürfte. Die Landschaft habe sich nun zu entschliessen, „doch wollen die Herrn Regenten der Hoffnung leben, es werde den Herrn Abgesandten von ihren Hinterlassenen eine Vollmacht mitgegeben sein, da von der Krone Polen hierwieder etwas erfolgen und die Sache nicht zum Besten aufgenommen werden sollte, wie man sich auf solchen Fall zu verhalten und wie man es füglich abzulehnen hätte, damit es einer ehrb. Landschaft bei K. M. nicht Ungnade und sinistras opiniones gebähren möchte“. 2) Auch die Angelegenheit der „hinterstelligen bischöflichen Intraden“ stehe noch auf endlicher und beschliesslicher Oerterung. Wenn dieselben der Kammer nicht gelassen werden sollten, so würde darüber „das Kleinod dieses Landes, die Universität“ und deren Oeconomie in Abnehmen und äussersten Untergang gerathen. 3) Die auf dem vorigen Landtage gesuchte Aussteuer für Magdalena Sybilla, die jetzige Gattin des Herzogs Hans Georg von Sachsen, wird in Erinnerung gebracht. 4) Eine gleiche Aussteuer wird auch für Fräulein Sophie erbeten, welche noch vor dem Tode ihrer Mutter der Herzogin Maria Eleonora mit Wilhelm Herzog in Liefland zu Kurland und Semgallen verlobt ist. 5) Der durch den Tod des Kurfürsten veränderte Zustand des Landes werde hoffentlich

1608.

in den Vollmachten und Instructionen der Abgeordneten berücksichtigt sein, „auf dass man also auf alle unvermuthete und zutragende Fälle, wie man sich zu verhalten, gefasst sein möge, und eine ehrb. Landsch. künftig um desto weniger (in Sonderheit da es wieder einer Assistenz, wie vor diesem anno 1605 geschehen, von Nöthen sein wollte) mit neuen Landtagen dürfte beschwert werden“.

30. Septbr. so. Der Landtag beschäftigte sich Wochen lang mit — Glaubensinquisition; das kam Die beiden ersten Stände vereinigten sich (30. September) dahin, bei den Regenten Erkundigung einzuziehen, ob es wahr sei, dass der oberste Burggraf Fabian von Dohna sein Amt niedergelegt habe, damit dieses Amt wieder besetzt und die Regierung vollständig gemacht würde; denn mit dreien Regenten könne nichts Beständiges tractirt werden. Die Städte hielten einen solchen Schritt nicht für angezeigt, da es lediglich Sache der Regenten sei, erledigte Stellen zu besetzen. Die vereinigten Stände thaten den verabredeten Schritt doch und erfuhren nun, dass der oberste Burggraf, nachdem sein Abschiedsgesuch abgelehnt sei, auch fernerhin in dem Amte zu bleiben gedenke. Sie
5. October. entschlossen sich zu einem energischen und schonungslosen Angriff auf denselben (5. Octob.). „Obwohl gemeldeter Herr von Dohna seiner Geschicklichkeit halben solches Amt bedienen könnte, so wird doch in diesem Preussischen Regiment unter anderm diese praecipua qualitas an ihm desiderirt, dass er nicht der Preussischen Kirche im Herzogthum Glaubengenoss ist . . ., sondern der Calvinischen Secte (welche ohne das von der vorigen Herrschaft in unterschiedenen Abschieden und Mandaten, sonderlich 1579 und 1586 ganz verbannt und extirpirt, ingleichen vor diesem mit Abschaffung Jacob von Schwerin's vom Hofe gleicher Ursachen halben geschehen) zugethan, zu derselben sich bekannt, sie gefördert und defendirt; denn mit seinen Manuscriptis nicht allein zu erweisen, dass er von Jugend auf der Calvinischen Secte beigepflichtet, sondern hat auch solches zu Heidelberg und in der ganzen Pfalz mehr als genugsam an den Tag gegeben, woselbst er vornehme Aemter bedienet und durch solche Macht viele gelehrte vornehme Leute, so der Augsburgischen Confession nach Lutheri Lehre zugethan gewesen, enturlauben helfen, zu welcher Zeit viel hundert Menschen deswegen Hab und Gut verlassen und sich an andere Aemter begeben müssen, weil sie solche sectam nicht agnosciren und annehmen wollen. Ueber das hat wohlgemeldeter Herr von Dohna sein eigen Bekenntniss zum Heiligenbeil auf allgemeinem Landtag in Beisein aller Herrn Landräthe als Herrn Ludwig Rauter, Herrn Friedrich Erbtruchses, Herrn Hans Albrecht Bork, Otto von der Groeben, Hans Kalkstein, Ahasverus Brand, Christoph von der Dehle und anderer, welche verstorben, darnach auch im Beisein der Herrn Abgesandten, derer vom Herrenstande, Ritterschaft, Adel und Städten gegeben, dergestalt dass er, als die Landschaft des Calvinismus öfter erwähnt hat, ausgesaget: warum doch eine ehrb. Landsch. den Calvinischen Namen so oft in ihren Schriften brauchte, er liesse sich bedünken, dass es wegen seiner Person allein geschehe; zwar er gestehe es und bekenne sich dazu, er sei ein Calvinist, begehre aber allhier im Lande kein officium oder dignitaet, wollte auch die bischöfliche Bestellung nicht helfen willigen, sintemal er sich besorge, dass die Bischöfe ihn gleich dem Aulack verfolgen würden; so dürfte er auch, wenn er solch Werk beförderte, nicht sicher in die Pfalz zu seinem Herren kommen, denn es stünde ihm sein Hals darauf; welche Rede er endlich beschlossen und gesagt: es ist mir niemals begegnet, dass mir meine Confession so ist ausgelockt worden, als jetzo geschehen. Aus welchem seinem eignen Bekenntniss so viel zu vernehmen, dass es ferneres Ueberweisens unnöthig, und weil er noch niemals öffentlich verneint, so müssen sie ihn noch dafür halten, wozu er sich selbst bekennet. So hat er sich auch auf dem letzten Landtage dem examini nicht untergeben wollen, sondern von den Berlinischen Gesandten und Räthen übergetragen worden, auch sich der Herrn Theologen Bericht nach, so lange er in officio gewesen,

allhier bei Hof niemals zum heiligen Sacrament gehalten. Aus welchem Allem erscheint, dass gemeldeter Herr von Dohna seiner alten Meinung sei, ungeachtet dass er sagt, er sei kein Calvinist, sondern der Augsburgischen Confession . . . derowegen von Nöthen, sofern er sich aus dem Verdacht bringen will, dass er sich dem examini der Herrn Theologen unterwerfe . . ., damit nicht das geistliche Regiment, item die privilegia vornehmlich das privilegium religionis anno 1569 zu Lublin von K. M. und der löbl. Krone diesem Lande statlich gegeben, die Recesse und das rescriptum regium durch solche Uebersehung in die höchste Gefahr gesetzt, dem Einschleichen der Rotten und Secten Thür und Fenster geöffnet und endlich unsere Kirche ganz und gar in Untergang gerathen möchte, zu geschweigen, was in dem weltlichen Regiment für Bedrängniss bei Justizien und andern billigen Sachen entstehen dürfte . . . Zu dem haben sich Leute hören lassen, dass er einer ehrb. Landsch. zu Trotz eingesetzt; dass solches wahr sei, ist genugsam zu ersehen aus der Widersetzlichkeit, so er bei seiner Leibesschwachheit, die zu solchem Amt undienlich, vermerken lässt. So hat er auch mit den fremden Räthen, welche dieses Land um seine Privilegia und in grosse Verwirrung bringen wollen, grosse Correspondenz und Freundschaft gehalten, aus welchen und anderen Ursachen, weil er nun das Kriegswesen allein in Händen gehabt, in dem Lande grosse Gefahr zu besorgen. So erschrecken uns auch nicht wenig die weitsehenden und gefährlichen Discurse, dadurch ihrer Majestät, der löblichen Krone und diesem Lande gedräuet; wo sie aber herkommen ist uns etlicher Maassen unwissend, etlicher Maassen wirds die Zeit eröffnen. Darnach ist in der Regimentsnotel enthalten, dass die Regenten gesamt regieren; wie aber solches geschehen, ist am Tag, indem er sich unterstanden, auch ehe er ins Regiment getreten, alles nach seinem Kopf zu schaffen und sich einen eigenen dominatum zu suchen. Sonst ist auch noch dieses zu bedenken, dass in Bestellung des geistlichen Regiments und fast allen andern Sachen gemeldeter Herr von Dohna niemals ad normam privilegiorum gehen wollen, sich auch sonst der Landschaft billigen Gesuchen unter andern opponirt, das Amt Tapiau nicht recht bedienet, sondern allein berührt, welches unsere Vorfahren widersprochen, seine Bestellung immediate von Berlin und nicht von unsern Regenten, den privilegiis zuwider bekommen. Derhalben wegen solcher Defecte können bemeldete beide Stände pro conscientia et fide sua gemeldten Herrn von Dohna für einen rechtmässigen Regenten des Herzogthums Preussen, wie zuvor, also auch noch nicht erkennen noch dulden, sondern sind auf den widrigen Fall, da er nicht räumen sollte, mit ihm nicht das geringste zu tractiren gesonnen, wie sie denn bitten, die Herrn Regenten ihn in die consilia nicht einmengen wollten, inmaassen sich denn diese beide Stände ihre fernere Nothdurft vorbehalten haben wollen“. Folgt ein Protest, dass sie wegen des Unheils entschuldigt sein wollen, welches Dohna's Widersetzlichkeit über das Land etwa bringen möchte. Es lag den beiden ersten Ständen viel daran, dass ihr Angriff auf Dohna von den Städten unterstützt würde, und so bemühten sie sich denn in dem zunächst für die Städte bestimmten Bedenken möglichst lebhaft die Gefahren zu schildern, die aus der Duldung des Calvinisten im Regimente für alle hervorgingen — nicht ohne besondere Rücksicht auf die Gemeinden der drei Städte Königsberg, mit welchen sie hierüber am Liebsten mündlich verhandelt hätten. Sie erwarteten treulichen Beistand der Städte gegen „diesen einigen Calvinisten“ und versprachen dafür in ungewöhnlich freundlicher Weise ihre Gegendienste: „wenn wir jetzo ihre rechtmässige Hülfe und christlichen Eifer empfinden, sind wir erbötig, bei ihnen als unsern lieben Nachbarn, Landsleuten und Mitgliedern all das Unsrige aufzusetzen und sie bis auf den letzten Blutstropfen zu vertreten“. Sie suchen sich dann gegen den Vorwurf, als bemühten sie sich den Städten ihre Nahrung zu entziehen, als eine ungegründete Verdächtigung zu rechtfertigen. Falls die Städte ihren Beistand versagten, waren sie entschlossen, deswegen

1608.

nicht schläfriger zu werden, oder von ihrem Vorhaben abzustehen, sondern K. M. und die Stände Polens anzufallen und um Schutz ihrer Privilegien zu bitten. „Und wenn wir denn wissen, dass ein Geschrei erschollen, als sollten allein etliche wenige in unsrer Mitte sein, welche dieses für sich treiben und die anderen mit untermischen sollten, so haben wir für eine Nothdurft erachtet, so viele unserer sind in diesen beiden Ständen, ausser den dreien Herren, welche des Herrn Fabian von Dohna künftige Erben sind, solches ins Gesammt zu unterschreiben. Endlich verlangten sie von den Städten eine runde Erklärung mit ja oder nein, ob sie über dem Religionsprivilegio zu halten gesonnen seien, und zwar mit Namensunterschrift sämmtlicher betheiligten Abgeordneten. Das inhaltsschwere Bedenken trägt folgende Unterschriften: Otto von der Groeben Landvogt auf Schaken, Hans Truchses zu Wetzhausen Landvogt auf Fischhausen, Merten von Wallenrod Hauptmann auf Tapiau, Sigmund Birkhan Hauptmann auf Soldau, Hans Kalkstein Erbsass auf N., Daniel Kunheim Erbsass auf N., Andres von Kreuzen Hauptmann auf Angerburg, Alexander Polenz Erbsass auf Langenau, Fabian von Sack Erbsass auf N., Eustachius Groeben von der Ritterschaft Marschall, Andres Ripp Abgesandter aus dem Brandenburgischen, Gerlach Gaudecker und Salomo Kanitz aus dem Schakenschen, Andres Sigmund Kirsteinsdorf aus dem Fischhausenschen, Melchior Flans und Heinrich Ofersfeld aus dem Tapiauschen, Insterburgischen, Georgenburgischen und Salauschen, Dietrich von Canitz aus dem Balgaschen, Melchior Cannacher und Ebert von Tettau aus dem Rasten- burgischen, Caspar von Lesgewang aus dem Bartensteinschen, Jacob von der Milbe aus dem Bartenschen, Christoph Rosenhag aus dem Holländischen, Albrecht von Polenz und Ahasverus Brand aus dem Marienwerderschen, Riesenburgischen und Schoenebergischen, Mertin Venediger und Ludwig Fink aus dem Preuss. Markischen, Karl Oelsnitz aus dem Osterodischen, Neidenburgischen und Hohensteinschen, Hans Venediger aus dem Soldauschen, Christoph Pudewels aus dem Ortelsburgischen, Jan Blumenstein aus dem Johannis- burgischen, Ebert von Schlubutt aus dem Sebestenschen, N. Hohendorf aus dem Oletzko- schen und Lickischen, Andreas Ripp aus dem, Ernst und Christoph von Schlieben aus dem Nordenburgischen und Gerdauenschen.

5. October. Gleichzeitig richteten die beiden Stände ein Schreiben an die Herrn Theologen zu Königsberg, in welchem sie ihnen ihren Zweifel an der Rechtgläubigkeit Fabian von Dohna's mittheilten. Er habe sich zwar erboten, sein Glaubensbekenntniss vorzulegen, dies aber bis dahin nicht gethan, sondern nur durch die Herrn Regenten sich mündlich dahin erklären lassen, dass er sich zu den Schriften der Propheten und Apostel, zu den orthodoxis conciliis et symbolis apostolorum receptis, zu der Augsburgischen Confession und deren apologia bekenne. Aber hinter solchen Generalitäten versteckte sich der meiste und gräulichste Haufen der Calvinisten. Sie bäten daher freundlichst, die Herren Theologen wollten sich darüber schriftlich erklären, ob diese generelle Erklärung zu seiner Rechtfertigung ausreiche, oder ob er sich nicht in specie auf etliche von den Herrn Theologen ihm vorzulegenden Fragestücke in articulis fidei inter nos et Calvinianos controversis rotunde zu verantworten haben würde.

7. October. Als die Städte zwei Tage darauf über das Gutachten der beiden Stände zu Rathe sassen, wurde ihnen ein Schreiben Dohna's übergeben, in welchem er von ihnen verlangte, sie sollten die Schrift entweder den Regenten oder ihm zu weiterer Veranlassung übergeben, inzwischen aber ihre Erklärung über dieselbe zurückhalten. Sie übergaben den beiden andern Ständen eine Abschrift dieser Aufforderung mit der Bitte, „sie wollten diese Sache sich nicht aufhalten lassen, sondern nichts desto weniger ohne fernere Weitläufigkeit zu der ausgeschriebenen Landtagsproposition schreiben“.

Die Censur der Königsberger Geistlichkeit vom 8. October fiel gegen Dohna aus. 8. October.
 Es könne nicht genügen, wenn Herr Fabian von Dohna erkläre, er sei kein Calvinist, und sich zu den von ihm bezeichneten Schriften bekenne. Unter dem Namen der Augsbургischen Confession seien viele Secten eingeschlichen, darum sei in Preussen das Corpus doctrinae Pruthenicae abgefasst, in Deutschland die Formula Concordiae promulgirt, welche letztere in Preussen auch angenommen sei. Wer diese beiden Symbola nicht annehme, den können sie nicht als ein Glied ihrer Kirche anerkennen. Nun habe Herr von Dohna zwar den Hofprediger Jacob Weiss und den Hofkaplan Jacob Sethe zu sich kommen lassen und ihnen seine Confession von den Glaubensartikeln gethan, allein eine ungewisse, zweifelhafte, geschraubte Confession könne unmöglich genügen. „Ist demnach unsere endliche Meinung, dass Ew. Gn. Herrl. u. G. nichts anderes von dem Herrn von Dohna erfordern, denn dass er sich richtig erkläre, ob er alle die articulos in corpore doctrinae Pruthenico in thesi et antithesi annehme für ein symbolum dieser Kirche, wie denn auch die formulam concordiae, welche in allen Klauseln und Puncten mit der Augsburgischen Confession und unserem corpore doctrinae Pruthenico einstimmt, und die Lehre, so darin begriffen, für recht und wahr halte, glaube, sich dazu bekenne; hoffentlich, wo solches geschehe, er auch mit öffentlichem Gebrauch des heiligen Abendmahls allhie (so bisher nicht geschehen) solche seine Confession confirmiren und bestätigen würde, dazu wir ihm von Herzen Gottes Gnad und Segen wünschen; und dürfen wir ferner keine gewisse Fragstücke ihm vorschreiben. Sollten aber über Verhoffen ihre Gn. sich nicht klar und deutlich, wie gemeldet, resolviren und erklären, so können wir sie nicht vor ein membrum ecclesiae Pruthenicum und unseres Glaubens Genossen erkennen“.

Die beiden Oberstände, ebenso erbittert durch das Schreiben Dohna's an die Städte als befriedigt durch die Censur der Theologen, drangen nunmehr (9. October) in die Städte, sie möchten den gefährlichen Einwürfen Dohna's, die lediglich auf Trennung und Verwirrung abgesehen seien, keinen Raum geben, sondern sich in der Sache selbst erklären; sie ihres Theiles seien fest entschlossen, auf die Landtagsproposition nicht einzugehen, es sei denn, dass diese Religionsgefahr aus dem Wege geräumt wäre. Wollten die Städte späterhin dem Herrn von Dohna das Bedenken der beiden ersten Stände communiciren, so hätten sie nichts dawider, da sie ihrer Sachen keine Scheu trügen; es vorher zu thun, würde eine grosse Neuerung sein und zu grosser Zerrüttung Ursache geben können. — Die Städte, welche schon wieder wegen abgesonderten Verhandlungen der anderen Stände mit den Regenten und mit dem geistlichen Ministerium von Königsberg zu klagen hatten, bemühten sich in ihrer Erwiderung vom 12. October offenbar 12. Octob. zugleich dem Conflict mit Dohna seine Schärfe, zu nehmen und doch das Religionsprivilegium sorgfältig in Acht zu nehmen. Sie verlangten, um einer Entscheidung ausser Landes über die Sache möglichst vorzubeugen, principaliter, man möge sich dahin einigen, dass vermöge der Landtagsproposition die bischöfliche Wahl ins Werk gesetzt, visitationes und examina beschlossen, das Haupt dieser Lande durch Beförderung einer ehrb. Landschaft ihrer kurf. Gn. Curatel- und Successionswerkes auf bevorstehendem Reichstage bestätigt werde, so würden alsdann die Bischöfe ihrem Amt und Pflichten nach nicht allein den Herrn von Dohna, sondern auch einen jeden, welches Standes er wäre, zu examiniren und weiter zu verfahren wissen; wo nicht so hielten sie es doch für nöthig, dass die Schriften, wie sie von den beiden andern Ständen an die Städte gelangt neben der Herrn Theologen Censur, von einer ehrb. Landsch. von allen Ständen den Herrn Regenten gebühlich insinuirt und durch dieselben dem Herrn von Dohna zu weiterer Verantwortung und Erklärung zugestellt würden, wobei sie jedoch ausdrücklich bemerkten, dass sie die Bedenken der anderen Stände gegen Dohna in politischen und Profansachen nicht theilten.

1608.

Die Frage, ob die Städte über dem Religionsprivilegio halten wollten, beantworteten sie selbstverständlich mit ja, wie sie denn dasselbe stets in viridi observantia gehalten hätten; mit nicht geringen Schmerzen hätten sie aus gemeinem Geschrei erfahren, dass demselben zuwider neuerlicher Zeit eine Kirche im Gilgenburgischen in dem Dorfe Tirau, dem Golinski zuständig, der doch das jus patronatus über die Kirche nicht haben solle, auf papistische Art eingeweiht, darin öffentliche Messen gehalten und die Kirchspielskinder an solche Religion verwiesen sein sollen. Die von den beiden anderen Ständen verlangte Namensunterschrift verwarfen die Städte als eine Neuerung.

13. Octob. Die beiden verbündeten Stände verwarfen in ihrer Erwiderung vom 13. October von den Vorschlägen der Städte den ersten entschieden; sie könnten zu den Landtagspropositionen nicht schreiten, es sei denn dass sie a domestico jugo liberiret und vor allen Einträgen in der Religion und anderem versichert wären; da das Regiment nicht genugsam bestellt sei, so könne das, was mit demselben tractirt würde, nicht wohl bündig und kräftig sein. Der zweite Vorschlag der Städte gefiel ihnen „etwas besser“; sie waren in so weit mit demselben einverstanden, „dass alle Stände vor die Herrn Regenten treten, denselben ohne die gewechselten Schriften gemeinschaftlich zusammen zutragen, der Herrn Theologen Censur auflegen und sie bitten sollen, dass sie es dem Herrn von Dohna überantworten, und daneben von ihm begehren, dass er sich schriftlich und categorice auf alle Punkte ins Eheste erkläre und der Censur ein Genüge thue, damit wir also in Religionssachen mit ihm zufrieden sein mögen; denn wir weiter zu gehen nicht gesonnen, bis hierauf eine richtige Erklärung erfolgt. . . Wird er uns und den Herrn Theologen hierin Satisfaction thun, so hat dieser Religionspunkt seine Richtigkeit, wo nicht, so wollen wir, gleich wie er von den Herrn Theologen pro ecclesiae membro nicht erkannt ihn also auch, wie vor geschehen, nicht für einen Regenten erkennen“. Wenn die Städte sich bereit erklärten, über dem Religionsprivilegio zu halten, so möchten sie dieses auch mit der That erweisen: denn es wäre doch widersinnig, wenn man über der Religion halten und die Calvinisten in den Aemtern schützen und vertheidigen wollte. Sie ihres Theiles könnten nicht einen Finger breit weiter gehen, ehe diese Sache geörtert sei, denn es heisse: Quærite primum regnum dei et justitiam ejus, tunc pp. Die Klage wegen der Kirche im Georgenburgischen gehöre unter die Landesgravamina, mit denen sie auch tractirt werden solle.

- Das Schriftstück enthielt im Einzelnen allerlei Anzüglichkeiten und Verdächtigungen, als wenn die Städte es mit der Sorge für die Religion nicht allzu ernst nehmen und wohl gar dem Calvinismus Vorschub leisten wollten, und war den Städten um so verdriesslicher, weil Mitglieder des Adels etwa gleichzeitig sich mit den Geistlichen der Stadt Königsberg in Verbindung setzten, bei diesen ähnliche Klagen anbrachten und sie aufforderten, sie möchten ihre anbefohlene Kirchspielskinder mit allem Fleiss und Ernst ermahnen, mit ihnen einzustimmen. Alle diese Anzüglichkeiten widerlegten die Städte in ihrer Erwiderung vom 18. October. In der Hauptsache, den Regenten die Censur der Theologen zur Aushändigung an Dohna vorzulegen und eine weitere schriftliche Erklärung von Dohna zu verlangen, hatte der Adel den Vorschlag der Städte angenommen; wenn aber der Adel die gleichzeitige Uebergabe eines einig oder zwistig zusammengetragenen Bedenkens ablehnte, so bestanden hierauf die Städte, da es der Landtagsgebrauch so erfordere, und da es ebenso wünschenswerth für die Regenten und ins besondere für den Ober-Burggrafen, als für die Stände selbst sei, die durch den Hinweis auf die Acten ihr Verhalten eventuell gegen den König, den Kurfürsten und die Posterität rechtfertigen könnten. Der Beschluss der beiden Oberstände, in den Landtagstractaten nicht fortzufahren, ehe dieser Punkt wegen Dohna's erledigt wäre, schien ihnen höchst bedauerlich. Wollten sie deshalb an

den König appelliren (wobei die Städte, da es ohne ihr Wissen begonnen sei, sich nicht weiter betheiligen würden), so sei ja deshalb auf dem Landtage nichts weiter zu traktiren, und um so weniger könne diese Sache die Berathung über die Propositionen verhindern. Es würde doch unverantwortlich sein, um der einen Sache willen das ganze Werk, um dessen willen eine ehrb. Landsch. zusammenverschrieben, zergehen zu lassen“. Sie bäten daher die Herrn Landräthe, Ritterschaft und Adel angelegentlich, sich hierin noch eines andern zu bedenken. Uebrigens erscheine ihnen das Eindringen des Katholicismus in der Kirche bei Gilgenburg in vieler Hinsicht noch bedenklicher, als die Confession einer einzelnen Person.

Dem Verlangen der Städte entsprechend wurden in der That neben der Censur der Theologen auch die von den Landständen gewechselten Schriften den Regenten, und von diesen dem Oberburggrafen übergeben. Der letztere entschloss sich (22. October) zu einer Erklärung auf die Censur und die Acten auf Bitten der Regenten, seiner Collegen: denn eine Verpflichtung schien ihm nach seinen Antecedentien und nach dem Ergebniss des vorjährigen Landtags, endlich besonders auch deshalb nicht vorhanden zu sein, weil das Königsberger Ministerium die Censur ohne Vorwissen der Obrigkeit nur ad instantiam der Landräthe und des Adels gefällt habe. „Ich bin kein Calvinist“, erklärte er, wie ich von meinen Widersachern schimpflich und verkleinerlich in ihren Schriften genannt werde, sondern Gott Lob ein eifriger, guter, aufrichtiger Christ, mich nochmals ingenue und nicht heuchlerischer Weise (wie es von einem ehrwürdigen Ministerio angezogen worden) berufend auf das heilige, unfehlbare Wort Gottes, als die einzige Regel und Richtschnur in Religionssachen, und ob man wohl billig dabei bleiben soll und weiter zu gehen nicht schuldig, so ziehe ich mich doch jetzo, wie vormals, ferner auf die 5 Hauptstücke christlicher Lehre, die Hauptsymbola, die Augsburgische Confession und deren Apologia . . . Sein auch allhier zu Lande publica scripta, als das corpus doctrinae Pruthenicum so Gottes alleinseligmachendem Wort gemäss, so sind sie billig in allem dem zu approbiren, zu loben und anzunehmen: denn alles was dem heiligen Wort Gottes nicht zuwider, das nehme ich an, was darinnen nicht begriffen, dazu wird mich kein Mensch, auch kein Engel im Himmel nicht zwingen. Ich hab mein Christenthum nicht allein hier in Preussen (denn ich noch nicht 14 Jahre alt gewesen, wie ich in Deutschland geschickt worden), sondern auch an andern Orten und allein aus Gottes Wort gelernt, und bleib um so viel mehr bei Gottes Wort und der daraus genommenen und darauf gegründeten Augsburgischen Confession und deren Apologie; und weil diese Stücke in privilegio Lublinensi in specie enthalten und solch Privilegium darauf fundiret, auf mehr Bücher in Sonderheit zu berufen, als im Königl. Privilegio begriffen, befind ich nicht sicher zu sein; es dürfte sonst das Privilegium mit der Weise gar in einen Zweifel gezogen werden“. Er führte sodann eine lange Reihe von theologischen Thesen auf, die er verwerfe. Die Formula concordiae, von der in der Censur der Theologen die Rede sei, habe er nie gesehen oder gelesen, könne sich also auf dieselbe nicht resolviren. Nie sei einer durch solchen Prozess examinirt und censurirt wie er; auch Aulack nicht, dessen Verdienste noch auf heutigen Tag remunerirt werden; man wolle doch in den Acten des Landtages von 1574 nachschlagen, wie Land und Städte sich gegen ihn gehalten hätten. Im ganzen heiligen römischen Reich sei es ohne Beispiel, dass wegen des Bekenntnisses einer Person ein allgemeiner Landtag angesetzt oder zerchlagen wäre. Er sei kein Theolog von Profession aber wollte man von allen Beamten solche theologische Gelehrsamkeit verlangen, wie von ihm, dass sie das Concordienbuch gelesen und unterschrieben pp., so würde die Zahl der Beamten sehr gering sein. Seines Wissens sei hier zu Lande keine Verfassung desfalls vorhanden und viel weniger der Brauch gewesen, oder noch, dass etwa von des

1608.

Landes Insassen solche Bücher unterschrieben worden. Ueberdies sei das Concordienbuch kein unangefochtenes Buch. Er hoffe, das Ministerium werde mit diesen Erklärungen zufriedensein, anderen Falles aber seiner Amtspflicht gemäss vor offenen Verfolgungen, wie sie bereits begonnen, sich in Acht nehmen. Das alles schreibe er nur auf den Wunsch seiner Herrn Collegen einem ehrw. Ministerio zur Nachricht nieder, nicht um sich in dieser Sache mit den Herren Landräthen und Abgesandten von Ritterschaft und Adel noch jemand anders in irgend welche Disputation oder Schriftwechsel einzulassen. Ritterschaft und Adel haben erklärt, was sie mit Dohna zu thun hätten, gehöre nicht vor die Regenten, sie könnten und wollten in dieser Sache allhier kein forum acceptiren, es sei bereits per appellationem an K. M. gelangt, also *lis pendens*: er müsse sich nur wundern, dass man den Landtag mit einer *litis pendentia* angefangen, und damit so viel Wochen zugebracht, da man nichts anderes habe verrichten wollen, als diese Sache, welche per appellationem bereits an K. M. gekommen! Die Schriften der Landräthe und der Ritterschaft enthielten übrigens so schwere Bezüchtigungen anderer Art, dass er sich alle Rechtsmittel dagegen vorbehalten müsse, und wenn der Landtag ohne Resultat aufgelöst werde, protestire er, dass er daran unschuldig sei.

22. Octbr.

Vier Wochen hatte man bereits getagt, ohne die Proposition zu berühren. Der Kurfürst, dem so viel daran gelegen war, dass die letztere von den Ständen entgegenkommend beantwortet würde, lag durch die Umstände zur Unthätigkeit verdammt, mit seiner Gemahlin in Königsberg. Er konnte seine fürstliche Autorität nicht interponiren, da er weder als Curator des kranken Fürsten, noch als einstiger Nachfolger im Herzogthum bestätigt war. Schon liessen sich einige Abgeordnete vernehmen, dass sie nach Hause reisen wollten; es war zu fürchten, dass der Landtag völlig ergebnisslos bleiben würde. Da veranlasste er, dass die Landräthe und ein Ausschuss der beiden anderen Stände ihm auf dem Schlosse einen Besuch machten und liess ihnen durch seinen Secretair Reichard Beyer seine Herzenswünsche vortragen. Man möge doch endlich über die Personalien hinfertgehen und die Dohna'sche Angelegenheit fallen lassen. Dohna sei von dem Vater des Kurfürsten in bester Meinung zum Oberburggrafen vorgeschlagen und die Regenten hätten, obwohl dazu aufgefordert, keinen Einwand dagegen erhoben, er sei also keinesweges illegitime eingesetzt worden; man möge es dem Sohne zu Gute halten, wenn er bitte, das Andenken seines Vaters in Ehren zu halten; und ußerdem es seien ja während der *litis pendentia* beiden Parteien die Hände geschlossen. Man möge endlich zur Behandlung der Proposition übergehen; in Betracht der allgemeinen bedrohlichen Lage der Dinge, „soweit sich das Christenthum erstreckt“, und der Gefahren Preussens ins Besondere, so wie der Reputation und Existimation des Kurfürsten. Sie wüssten, mit welcher Zuneigung er ihnen entgegenkomme, und dass er an den gegenwärtigen Verwickelungen keinerlei Schuld trage. Man tractire ja nicht auf 3 oder 4 Wochen, sondern um ein dauerndes Verständniss zwischen Herrn und Unterthanen zu begründen. Wenn er zur Administration des Landes gelangt sei, wolle er auch in der Dohnaschen Angelegenheit den Ständen ein Genüge thun. Der beabsichtigte Process am königlichen Hofe sei weitaussehend und könne dem Lande theuer zu stehen kommen. „Und wo solches alles, wie ihre kurf. Gn. gleichwohl nicht hoffen wollen, nicht attendirt werden sollte, so wollen ihre kurf. Gn. eine ehrb. Landschaft gleichsam gebeten haben, sich der gemeinen Nothzeit und ihrer kurf. Gn. zu accommodiren und in *negocio principali* zu willfahren. Und weil dieses die erste Bitte, so sie bei einer ehrb. Landsch. einlegen, so wollte ihre kurf. Gn. sich einer gewürigen Resolution versehen, erbiethen sich hinwieder in grösseren und mehreren jedoch billigen Sachen einer ehrb. Landsch. hinwieder sich nicht zu versagen und ihrer Aller gemeine und Privatwohlfahrt Ehre und Bestes sich angelegen sein zu lassen.“

Auf die Städte haben diese Vorstellungen einigen Eindruck gemacht. Während die beiden Oberstände, nicht befriedigt durch die Erklärung Dohna's, in der ihnen vieles undeutlich und geschraubt vorkam, und namentlich die Beziehungen auf das Corpus doctrinae Pruthenicum und auf die Concordienformel Anstoss gaben, das Königsberger Ministerium um eine abermalige Prüfung dieser schriftlichen Erklärung angingen (24. October), richteten die Städte an dieselben ein Bedenken, in welchem es unter anderem 24. Octbr. heisst: sie liessen sich die dem Ausschuss der Landschaft im Namen des Kurfürsten gemachten Vorstellungen und dessen erste Bitte zu Herzen gehen, und hielten dafür, dass man die Angelegenheit des Oberburggrafen fallen lasse und zur Proposition schreite; sie ihres Theils wollten ihrer kurf. Gn. in ihrer persönlichen Gegenwart mehr erfreuen als Herzeleid zufügen oder betrüben, wie solches ihre kurf. Gn. fast wehmüthig sich erklagen lassen pp.

Die Censur des geistlichen Ministeriums vom 26. October über Dohnas Erklärung 26. Octbr. fiel dahin aus, dass er um sich alles Verdachtes zu entledigen, sich direct und ausdrücklich zu dem Corpus doctrinae Pruthenicum hätte bekennen sollen; die von ihm verworfenen Glaubenssätze seien nicht überall klar und zweifellos; sie hielten ein Colloquium über diese Glaubenssätze für rathsam, ohne ein solches können sie die jetzige Erklärung nicht für genügend ansehen; ein besonderes Bekenntniss auf die formula concordiae werde nicht nöthig sein, da dieselbe mit dem Corpus doctrinae Pruthenicum in völliger Uebereinstimmung stehe.

Da die Städte in der Erklärung auf die Bitte des Kurfürsten — in allerdings ungewöhnlicher Weise — zuerst das Wort genommen hatten, ihre Stellung zu den Intentionen des Adels ohnehin völlig geklärt war, so übergaben die beiden andern Stände ihre Antwort dem Kurfürsten abgesondert. Sie liessen es nicht an einzelnen freundlichen Wendungen fehlen; sie dankten dem Kurfürsten für seinen persönlichen Besuch im Lande, auch dafür, dass er sich unmittelbarer Eingriffe in die Verhandlungen enthalten habe; sie richteten ihre Klagen und Beschwerden nicht gegen ihn, sondern gegen eine feindliche Partei, welche ihm die Dinge falsch vorstelle und ihn irre zu führen suche. Uebrigens erklärten sie sich völlig rückhaltlos und unzweideutig in der früheren Weise. Es seien nicht personalia, die sie bis dahin getrieben hätten, sondern die allerwichtigsten Angelegenheiten des Landes. Dohna sei von den Theologen nicht als Glied der preussischen Kirche anerkannt; ihn aus dem Regiment zu entfernen seien sie durch die Grundgesetze des Landes verpflichtet; liessen sie ihn im Regiment, so wäre den Calvinisten, die nur darauf lauerten, Thür und Thör geöffnet; wer hier die Augen schliesse, der unterwerfe sich dem Fluche des alten löblichen Herrn in seinem Testamente pp. Wenn der Herr von Dohna einen Blutstropfen hätte, der dem Kurfürsten gut wäre, so würde er sich gegen sein Vaterland nicht auflegen und die Sache des Kurfürsten nicht erschweren. Nur dadurch, dass er auf dem vorigen Landtage seinen Abschied eingereicht, habe er die Stände lässig gemacht, aber seine Umtriebe in den Versammlungen der Aemter hätten nur den Erfolg gehabt, dass fast alle Abgeordnete des Adels in ihren Instructionen den Auftrag erhalten hätten, nichts zu beginnen, ehe das Regiment den Privilegien gemäss besetzt sei; sie aber wären darauf bedacht, dem Kurfürsten alle obstacula aus dem Wege zu räumen, damit er bei seiner Immission in die Landesregierung ein stilles richtiges Regiment finde, und sie hofften ohne alle Einwirkung des Kurfürsten judicio ordinario wohl hindurch zu kommen; dass er auf gesetzmässige Weise zu seinem Amte gekommen, könnten sie nicht anerkennen, da er die Aemter Tapiaw und Insterburg nur zum Schein verwaltet habe, und eben von Berlin aus ernannt sei; sollten sie dergleichen facta approbiren, so würden sie in ewige Dienstbarkeit gestürzt werden*. So haben wir ihren kurf. Gn. hochmildes Gedächtnisses

1608.

nicht darum Assistenz geleistet, dass auf missgünstiger Leute Rath deren potentia allhier über unsere Privilegia wachsen soll, sondern allein darum, ut bene sit nobis, und dass wir unter deren Schutz bei Privilegien und Gerechtigkeiten laut deren stattlichen Vertröstungen desto besser erhalten bleiben“. Der Kurfürst werde hieraus ersehen, dass sie die ganze Zeit semotis omnibus personalibus in der That hohe und wichtige realia allein tractirt, und auch nicht anders gekonnt hätten. Auf die zuletzt ausgesprochene Bitte des Kurfürsten erklärten sich die beiden Stände so: „Was wir immermehr ohne Verletzung unserer Privilegien auf künftigem Reichstag, geliebts Gott, bei ihrer Majestät und Krone Polen allerunterthänigst befördern können, inmaassen der Landtagsschluss den modum geben wird, dass wir alsdann Ew. kurf. Gn. Sache nicht vergessen, sondern dieselbe in allen Treuen als unsere eigene befördern und alles das thun wollen, was uns gegen Gott, ihre Majestät und die Krone, unsern lieben Landesfürsten Markgraf Albrecht Friedrich und dann gegen Ew. kurf. Gn. und das löbl. Haus Brandenburg verantwortlich und allenthalben unverweislich sein mag, machen uns dagegen gewisse Hoffnung, Ew. kurf. Gn. werden unser Suchen, so wir den Herrn Regenten ins aller förderlichst künftig saltem ad notificandum übergeben wollen, in allen Gnaden approbiren und eingehen; sondern auch pro virili in der Krone durch deren-Legaten befördern und zu gewünschter Endschafft promoviren helfen. Wenn solches geschieht, dass Ew. kurf. Gn. sich publice declariret, werden Ew. kurf. Gn. dero Ritterschafft je länger je mehr alliciren und sich verbinden . . . Denn Ew. kurf. Gn. uns als freien privilegirten Leuten ja nicht verdenken können, dass wir für uns und die unsrigen mitsorgen und das Wörtlein der allgemeinen Sache ja nicht anders verstehen und verstanden haben wollen, als dass unsere Freiheit und Ew. kurf. Gn. Successionswerk auf gleichen Schalen stehen und gesammt ihr gewünschtes Ende erreichen mögen“. Sie bitten endlich, der Kurfürst wolle diese ihre Erklärung mit den dreien Herren Regenten, dem Landhofmeister, dem Canzler und dem obersten Marschall berathschlagen, und sich von ihren Widersachern (hier ist der Oberburggraf gemeint) ja nicht auf fremde, weitsehende, abschlägliche Wege verleiten lassen.

- So viel also hatte die Vorstellung des Kurfürsten doch bewirkt, dass die beiden Oberstände sich entschlossen, ihm die Bedingungen, unter welchen sie ihm bei seinem Successionswerk Assistenz leisten wollten, wenigstens ad notificandum vorzulegen. Dabei waren sie entschlossen, diese Verhandlungen ohne die Städte zu führen, da diese ihnen durch ihr Bedenken vom 24. October in ungebührlicher Weise vorgegriffen hätten. Wiewohl die Städte sich in Folge einer mündlichen Eröffnung hierüber schriftlich entschuldigten, wiederholten sie diese Erklärung auch schriftlich (26. October), so dass den Städten nichts übrig blieb, als den Kurfürsten und die Regenten zu bitten, wenn in den von den andern Ständen eingereichten Schriften sich etwas fände, was alle Stände beträfe,
26. Octbr. diese ihnen mitzuthellen (28. October). Inzwischen hatten die beiden Oberstände die zweite Censur der Theologen erhalten und waren nun definitiv entschlossen, Dohna nicht mehr
28. Octbr. als Regenten anzuerkennen. Sie erbat und erhielten am 27. October eine Audienz bei den drei andern Regimentsrathen und hier erklärte der Landvoigt von Schaken im Namen aller: nach der Censur der Theologen könnten sie mit Dohna in keine weitere Verhandlung treten, zumal da er sie seine adversarios genannt hätte und ihren Privilegien sich durchaus feindselig zeigte. Es bliebe sonach im Grunde nichts übrig, als dass sie Abschied nehmen und unverrichteter Sache nach Hause ziehen müssten. Um aber zu zeigen, dass der Mangel nicht an ihnen liege, wollten sie, obwohl die Regimentsnotel auf 4 Regimentsräthe ginge, doch auch mit den 3 übrigen sich in Verhandlung einlassen, wenn sie ihnen Sicherheit gäben, dass, was mit ihnen vereinbart würde, auch ratum et firmum bleiben solle. Die Rescripte, welche Dohna in den letzten Tagen mit unterschrieben
27. Octbr.

habe, müssten sie (was denn hiebei geschah) zurückweisen, den Gehorsam ihm aufkündigen, Schriftstücke, die von ihm unterschrieben wären, würden sie künftig nicht annehmen, könnten nicht dafür stehen, dass mit dergleichen Schreiben nicht ignominiose verfahren werde, und würden auch ihren Hinterlassenen in ihren relationibus einbringen, dass dergleichen Schreiben unbeachtet blieben. Hierauf erwiederte der Canzler im Namen der 3 Regimentsräthe, die Sache sei schwer und wichtig, sie wollten sich darüber mit einander und mit den Hof- und Gerichtsräthen berathen und ihnen nächsten Tages Bescheid geben. Der Adelsmarschall Eustachius von der Groeben fragte hierauf, ob der Antrag des Landvogts ihrem Begehren gemäss wäre, worauf sie mit einhelligem Ja antworteten. Nun nahm der Landvogt abermals das Wort und sagte, sie wünschten wegen der Vertheidigung des Vaterlandes zu reden. Auf die Frage des Canzlers, ob sie denn nicht auch zur Proposition schreiten wollten, erwiederte er: was die gravamina und die Landesdefension gegen die häufigen Durchzüge, so wie auch die Punkte, die zwischen ihnen und ihrer kurf. Gn. tractirt werden sollten, anlange, wollen sie sich leichtlich finden lassen, dass sie sich mit den dreien Herren in Tractaten einliessen und etwas schlössen, damit etwas in gravaminibus abgeschafft werde; was aber allhier nicht verrichtet werden könnte, wollen sie neben den anderen Sachen an ihre K. M. bringen und Bescheids gewärtig sein. Am zweiten Tage darauf (29. October) eröffnete der Canzler den wiederum 29. Octbr. bei den 3 Regimentsräthen versammelten Ständen: Sie hätten die Sache dem Oberburggrafen, den sie vornehmlich anginge, vorgelegt, dieser sich aber entschieden geweigert, sich der Communication mit ihnen zu enthalten, da er sich dadurch selbst verurtheilen würde, auch habe er darauf hingewiesen, dass die zweite Censur der Geistlichen ihn keineswegs von der Kirche ausschliesse, dass die beiden Stände seinetwegen an den König appellirt hätten, dessen Urtheil sie doch nicht vorgreifen könnten; auch die Hof- und Gerichtsräthe hätten sie (die Regenten) zu Rathe gezogen und diese hätten sich dahin ausgesprochen, dass sie die Aufkündigung des Gehorsams, die Zurücklieferung der Schreiben, die Exclusion a consiliis nicht gut heissen können, das könne nicht zu Recht bestehen; sie ihrerseits (die Regenten) könnten das Thun der Stände ebenfalls nicht loben und approbiren, sie riethen ihnen nach ihrer Liebe und Treue, sie sollten die Aufkündigung des Gehorsams und alles andere moderiren, die Communication könnte zwischen ihnen dreien und den Ständen nicht geschehen, wäre ein unvollkommen Werk, würde auch die Wirkung haben, dass er tacite excludirt würde. — Die Angelegenheit wurde theils zwischen den 3 Regenten und Dohna, der sich mit dialectischer Gewandtheit und juristischer Schärfe vertheidigte, theils zwischen den 3 Regenten und den beiden Oberständen mit immer steigender Erbitterung hin und her ventilirt. Otto von Groeben, der Landvogt, äusserte im Namen seiner Partei auf einer Zusammenkunft mit den Regenten am 31. October unter andern: 31. Octbr. sie hätten den Subtilitäten renunciiret, gingen der Billigkeit nach inhalts ihrer Privilegien und wollten den König super jure et super processu richten lassen, wollen erwarten, was das Recht dem einen und dem andern geben werde, wollen Galgen, Rad, Schwert und anderes gewärtig sein und das extremum aushalten“, und „sie haben gänzlich geschlossen, ihm keinen Gehorsam zu leisten, wollen auch keinen für ehrlich halten, der ein Schreiben annehmen würde, das er unterschrieben hätte“, endlich mit Bezug auf das Defensionswerk, welches auf dem Heiligenbeiler Landtage eben Dohna übertragen und jetzt in Erinnerung gebracht war: „dass er sich zur Defension eindrängen will, wundere sie, sehen auch wohl, wohin es gemeint, wollen sich ihm in publicis nicht vertrauen, wollen sehen, wie sie es weiter machen könnten; dass er defendiren, reiten, guberniren, die Reiterei in Händen haben wollte, solches wollen sie ihm durchaus nicht gestehen; dictum latum decretum; weil er hostis privilegiorum, wollen sie es mit ihm ausführen“. Dohna

1. Novbr. beantragte bei den Regenten (1. November), sie möchten seine Sache durch die Hofgerichtsräthe und die Doctoren Levin Buch, Braunsberger und Scharf entscheiden lassen, die Landräthe und Abgesandten von der Herrschaft, Ritterschaft und Adel überreichten eine äusserst umständliche protestatio contra Herrn von Dohna den älteren in puncto religionis et fractorum privilegiorum.
- Trotz des, wie es hiernach scheinen müsste, unversöhnlichen Gegensatzes der Parteien, dauerten die Berathungen der Versammelten doch fort, theils aus Rücksicht auf den Kurfürsten, theils weil einige sehr dringliche Sachen doch abgemacht werden mussten; selbst der amtliche Verkehr der beiden Oberstände mit den Regenten konnte nicht umgangen werden, wengleich von Ausschluss oder Rücktritt Dohna's in den Landtagsacten
4. Novbr. nicht weiter die Rede ist. Schon am 4. November waren die beiden Oberstände darüber einverstanden, dass sie dem Kurfürsten in Betreff der Succession Assistenz leisten, in Betreff der Curatel nicht widerstreben wollten; auch darüber, bei den Regenten wegen einer Heirath des Herzogs Albrecht Friedrich Anregung zu thun. Zugleich berieth man über Veranstaltungen zur Vertheidigung des Landes gegen Einfälle und Durchzüge gemietheten Kriegsvolks und stellte die „petita, welche bei ihrer K. M. und der Krone auf künftigem Reichstag zu suchen und auszubitten sein sollen“ zusammen. Ein ausführliches Gutachten der beiden Stände über die Assistenzleistung, so wie ein zweites über die Landesvertheidigung wurde am 8. November von ihnen den Städten vorgelegt, beide
8. Novbr. von diesen am 11. November beantwortet. Die Bedenken der Städte zeigten sich denen der anderen Stände so entgegengesetzt, dass eine weitere gemeinschaftliche Behandlung unthunlich war und aufgegeben wurde.

Das Gutachten über die Assistenz, welches die Oberstände ihrer ausdrücklichen Erklärung nach nicht vigore propositionis, sondern ihrer kurf. Gn. zu gnädigem Gefallen und zu Conservirung und Verbesserung ihrer eignen Libertät abgefasst hatten, war folgenden Inhalts: „Sie fänden, dass es löblich, billig und diesem Herzogthum merklich viel daran gelegen, ihrer kurf. Gn. begehrte Assistenz zu Behauptung des Successionswerkes von einer ehrb. Landsch. mit höchstem Fleisse und Treuen unterthänigst zu thun, damit keine Secte und falsche Lehre eingeführt, sondern das Land bei dem lieben, reinen, wahren Wort Gottes, dem rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramente, bei allen und jeden Privilegien, Immunitäten, Recessen, firstlichem Testament, königlichem Indultat und wie es immer Namen haben mag, beständiglich bleiben, erhalten, und auf die Nachkommen gebracht werden; jedoch dass die Succession anders nicht denn auf den Fall, wenn (welches Gott verhüten wolle) unser löblicher lieber Landesfürst und Erbherr Albrecht Friedrich Markgraf zu Brandenburg, in Preussen Herzog, ohne männliche Leibes-Lebens-Erben Todes verfahren, verstanden, ihre kurf. Gn. auch vorher sich in der Krone Polen um die Ritterschaft gnädig demerire, die petita für ihre Person nicht difficultire, sondern vielmehr befördere, damit zu spüren, dass ihre kurf. Gn. nicht weniger für der Ritterschaft Aufwachs, Freiheit und Wohlfahrt, als um ihr eigen Bestes bekümmert und sorgfältig sei. Soviel aber die Curatel unseres löblichen lieben Landesfürsten anbelangen thut, erachten diese Stände nicht rathsam zu sein, dass deswegen für ihre kurf. Gn. von einer ehrb. Landsch. publice Assistenz geschehe, aus Ursachen: 1) wenn eine ehrb. Landsch. von ihrem Recht öffentlich in consessu regis et ordinum desistiren sollte, wäre zu besorgen, dass ihre Majistät vielleicht sobald für sich als für ihre kurf. Gn. einer ehrb. Landsch. Recht acceptiren dürfte, darüber eine ehrb. Landsch. um ihr Recht kommen und ihre kurf. Gn. nichts zu dero Bestem erhalten würden. 2) Wider des alten Herrn sel. Testament, darinnen den Regenten wegen einer ehrb. Landsch. die Curatel sub poena divina befohlen worden, dawider zu handeln fällt bedenklich vor, sintemal sie wohl

erfahren wie es ihnen zuvor bekommen, *exempla odiosa sunt*, denn man fast um Religion und alles darüber gebracht und mit dergleichen Beschwer bis heutigen Tag zu thun hat. 3) So ist es auch gegen die ewige *pacta*, wenn unser lieber Landesfürst und Herr und dessen *linea* in so schwere unerträgliche *conditiones* und *onera* sollte geführt werden, auch gegen die künftigen dieses Landes Erben einer ehrb. Landsch. nicht verantwortlich, dass durch derselben Beförderung aus freien Fürsten *tributarii* gemacht, und könnte eine ehrb. Landsch. deswegen hart besprochen werden; also werden auch die Kirchen in Gefahr gesetzt, indem sie a *curatore* den Papisten eingeräumt werden müssten, welches sonst die Herrn Regenten nicht zu thun schuldig. Wie es denn auch gegen die jetzigen Erben unseres gnädigen Fürsten und Herrn nicht zu verantworten, wenn einer ehrb. Landsch. die *curatela* auf ihre kurf. Gn. mit so schwerem Tribut befördern würde, sintemal es ihnen einen grossen Abgang an ihrer künftigen Erbschaft bringen und geben würde. Ueberdies würde es ihrer kurf. Gn. selbst bei deren befreundeten und andern Potentaten ein seltsames Ansehen geben, wenn sie als ein *curator* unseres lieben Landesfürsten Recht durch die *curatela* so sehr *deterioriren*, eine freie Provinz in *tributarium* verwandeln und dazu um Kirchen und Religion bringen sollte. So sind auch die Herrn Abgesandten von der Ritterschaft und Adel auf jetzigem Landtage *quo ad curatela* bis auf einen oder zwei gar nicht instruiert, weil die Assistenz nur *generaliter* im Ausschreiben berührt worden. Wenn aber ihre kurf. Gn. auf jetzigem bevorstehenden Reichstage *praeparatoria* zu machen und sich um die *curatela* zu bewerben Vorhabens, erklären sich diese Stände dahin, dass sie ihrer kurf. Gn. nicht *contradiciren* wollen, jedoch zu der Meinung, dass ihrer kurf. Gn. dieselbe *curatela* nicht ehe mögen *apprehendiren*, es sei denn, dass sie 1) solche *curatela* ohne Beschwerd und *prejudicio* unsres lieben Landesfürsten und des Vaterlandes zuwebringen mögen, 2) dass eine ehrb. Landsch. allein *secundum tenorem privilegiorum* regiert werden möchte, 3) dass eine ehrb. Landsch. wegen aller Ansprüche unseres gnädigen lieben Landesfürsten und Herrn und dessen Erben, soviel die *administrationem* der *Curatel* betrifft, versichert sei, 4) dass die *gravamina* hier zu Lande *per commissarios regis et regni*, oder auf dem Reichstage, was allhier nicht geschehen könnte, *publico decreto* zuvor abgeschafft und dieser Stände *petita* zu wirklichem Gebrauch gebracht werden. Wenn nun wegen *obspecificirten* Conditionen einer ehrb. Landschaft ein Genüge geschehen und alles vollzogen worden, so könnte auf nächstkünftigem Landtage desfalls in *propositione* ausgeschrieben worden, darauf denn eine ehrb. Landsch. ihre Abgesandten also sonder Zweifel zu instruiren wissen werden, damit ihrer kurf. Gn. zu deren gnädigem Gefallen unterthänigst *gratificirt* werde und ihre kurf. Gn. mit einer ehrb. Landsch. ferner gnädigst zufrieden sein können“.

Die Meinung der Städte über die Assistenz war folgende. Allerdings sei es recht und billig, auch den Eidespflichten der Stände Preussens entsprechend, dass sie dem Kurfürsten in der Angelegenheit der *Succession* Assistenz leisten, aber die Bedingung, an welche die anderen Stände diese Assistenz knüpften, dass der Kurfürst zuvor durch Beförderung ihrer *petita* sich um sie *demerire*, könnten sie nicht billigen: Es sei ja an sich nicht zu zweifeln, dass der Kurfürst wiederholten Eröffnungen gemäss seine gnädige *Affection* und *bene merendi studium* je länger je mehr kundbar machen werde, mit den *petitis* aber, die noch nicht einmal *specificirt* seien und die, wenn sie die *Landesprivilegia* irgend wie berührten zuvor von allen *Interressenten* *deliberirt* werden müssten, hätte man den Kurfürsten, welcher zur Bestätigung der *Landesprivilegia* ohnehin verpflichtet wäre, unterthänigst zu verschonen. Sie wollten treulich gerathen haben, dass, sofern die anderen ja etwas bei ihrer K. M. und Krone zu suchen gemeint, solches dem *Successionswerk* durchaus nicht mög anhängig noch hinderlich sein. Dass aber die beiden Oberstände die

Curatel nicht befördern wollten, habe sie (die Städte) im höchsten Grade überrascht und bestürzt gemacht. Auf dem Landtage von 1606 hätten alle Stände einhellig beschlossen, auf dem nächsten Reichstage dahin zu arbeiten, dass Succession und Curatel Markgraf Johann Sigismund zugeführt würden; „weil denn hiedurch die Curatel von einer ehrb. Landsch. ihrer kurf. Gn. gewilligt, so wolle es einer ehrb. Landsch. übel anstehen, dass sie ihr Wort wieder zurückziehen oder an sich nehmen wollte. Auch auf dem Landtage von 1604 sei Assistenz für Succession und Curatel zugleich beschlossen, desgleichen auf dem Reichstage 1605 geleistet: man hat damals die Curatel zur Beförderung der Succession für hochnöthig und nützlich erachtet; jetzt will man die Succession befördern und das dazu führende Hülfsmittel, die Curatel, verwerfen? Auf dem Reichstage sei die Curatel für den verstorbenen Kurfürsten in Gegenwart der Abgesandten vieler Könige und Potentaten erbeten; was müsse es für ein Licht auf die Treue und Anhänglichkeit der Landschaft werfen, zu welchem Schimpfe müsse es dem Hause Brandenburg im ganzen römischen Reiche und in der Krone Polen gereichen, wenn man dem jetzigen Kurfürsten diese Unterstützung versage. „Deswegen rathen die von Städten treulich, man gehe den Sachen gerade unter die Augen und halte auf bevorstehendem Reichstag bei ihrer Majestät und der Krone wegen ihre kurf. Gn. nicht allein um die Succession, sondern auch um die Curatel, jedoch *salvis privilegiis*, zum fleissigsten an“. Die Curatel des Brandenburgischen Hauses sei in der That höchst wünschenswerth, theils aus denselben Motiven, die in zahlreichen Schriften von 1603, 1604, 1605 geltend gemacht seien, theils ganz besonders wegen des betrübten und gefährlichen Zustandes der ganzen Christenheit, da „nothwendig dieses unser liebes Vaterland ein mächtiges regierendes Haupt bedarf, dadurch dasselbe in allerlei Gefährlichkeiten und vorstossendem Unglück . . . desto besser in Sicherheit erhalten und geschützt, und solches alles ihrer Majestät und dero Krone selbst in fürfallenden Nöthen zum Besten gereichen könnte, wie denn zweifelsohne die Herrn Regenten unzähligen Difficultäten würden unterworfen sein und eine unerträgliche Last der Regierung auf sich haben würden; ob der schuldige Gehorsam von einem oder dem andern der Gebühr nach folgen möchte, ist auch zu bedenken“. Die von den beiden anderen Ständen für ihre Ansicht angeführten Gründe schienen ihnen nicht stichhaltig. Denn 1) Die Obervormundschaft gebühre dem Könige ohnehin, und er würde sich derselben nie entäussern, aber da er die Vormundschaft doch schon dem verstorbenen Kurfürsten übertragen hat, warum sollte er sie nicht auch dem Sohn desselben übertragen? und wer eigne sich besser zum Vormunde des kranken Fürsten als sein eigener Schwiegersonn, der zugleich mitbelehnter Fürst sei? Und da K. M. auch ohne der preussischen Stände Zuthun dem Kurfürsten die Curatel übertragen könnte (wie bei König Stephan's Zeiten wegen Markgraf Georg Friedrich geschehen), so würden ihre kurf. Gn. durch einer ehrb. Landsch. Assistenz desto mehr verursacht werden, ihr väterliches Herz gegen eine ehrb. Landsch. desto mehr auszuschütten pp. 2) Auch dürfe man nicht fürchten, gegen Herzog Albrechts Testament zu verstossen; dieses ordne die Titel den Regenten nur für den Fall der Minorennität an; dass der Fall der dauernden Geisteskrankheit in demselben nicht begriffen sei, hätten die Herrn Landräthe schon 1578 angedeutet und die Landsch. selbst 1605 angenommen; dass man aber durch die bisherige Curatel fast um Religion und alles darüber gebracht sei, wüssten sie nicht, könnten mit *odiosis exemplis* ihre in Gott ruhende Herrschaft nicht belegen. 3) Ein Verstoss gegen die ewigen Verträge sei nicht zu fürchten, da das ganze *Negotium extra pacta antiqua versire*, wie denn auch die Investitur des kurf. Hauses Brandenburg 1563 *extra et praeter pacta* erhalten; die gefürchteten neuen *conditiones* und *onera* seien *respectu successionis non curatellae* gemeint und von dem verstorbenen Kurfürsten zunächst doch als Leistungen aus seinen Kammer-

und Tischgütern übernommen; ohne schwere Lasten werde es aber auch ohne Curatel des Kurfürsten nicht zugehen. Das Interesse der Erben werde der Kurfürst zu wahren wissen. Auch die Hinweisung auf den Mangel an Instructionen könnten sie sich nicht zusammenreimen: denn wenn man wegen der Assistenz etwas schliessen könne, so könne solches doch wohl auch in puncto curatelaе geschehen, da solche Assistenz jederzeit auf beide Punkte gemeint sei. Die Bedingungen, von welchen die Oberstände es abhängig machten, dass sie dem Kurfürsten in Betreff der Curatel nicht contradiciren wollten, seien unnöthig; in den beiden Responsen des Königs von 1605 an den Kurfürsten und an die Landschaft seien die erforderlichen Sicherheiten enthalten. Von Commissarien sei noch nicht zu reden, da man auf diesem Landtage von gravaminibus noch gar nicht gehandelt, auch keine neue petita auf nothwendige Deliberation proponirt und gestellt worden seien, während doch vermöge der Recesse die Landessachen zuvörderst im Landtage beigebracht und erörtert werden sollten, ehe sie an K. M. und die Krone zu bringen.

Wie in der Frage der Assistenzleistung zeigte sich auch in der Frage wegen Defension des Landes grosse Meinungsverschiedenheit unter den Ständen. Die Herrn und Landräthe, denen Ritterschaft und Adel beistimmten, hielten für nöthig, die Sache zur Sprache zu bringen. Sie meinten, „dass es zur Defendirung des Vaterlandes vor den Einfällen und Durchzügen des Kriegsvolkes mit den Dienstpflichtigen nicht genugsam versehen sei, in Betrachtung, dass jedweder, sonderlich die Freien ohne merklichen Abbruch und Versäumniß ihrer häuslichen Nahrung und Ackerbaues der Defension nicht abwarten können; dazu an allerhand nothwendigen Officirern grosser Mangel befunden ist, als an Obersten und mehr Officirern, dass also die Rittmeister und Capitains gute Ordnung und Regiment nicht halten können, daher von unsern eignen Leuten mehr Schaden als von Fremden bisweilen geschehen. Derhalben die Herrn Regenten zu bitten, dass zwei oberste Rittmeister und andere Officirer als Lieutenant, Fähndrich u. dergl. mit leidlicher Besoldung oder Wartegeld bestellet und versehen möchten werden. Und weil J. D. die Lieferung oder Nachgelder ihren Dienstpflichtigen zu geben schuldig, dass dargegen drei, vier oder fünfhundert auf 2 oder 3 Monat durch die Befehlshaber auf der Herrn Regenten Zuschub geworbene Pferde aus J. D. Rentkammer die Zahlung haben mögen. Wenn aber auch Fussvolk hiezu von Nöthen, so hielten es die vom Herrenstande und Landräthen dafür, dass eine ehrb. Landsch. dazu contribuirt und aus ihrem Kasten 2 oder 3 Fähnlein oder so viel von Nöthen wohl bestellet, und mit allem was dazu gehört unterhalten würden, in der Hoffnung, hiedurch das Unglück wohl abzuwenden, damit das Vaterland sicher und ohne Gefahr desfalls sein könnte. Weil aber an gewisser Kundschaft viel gelegen, wonach die Herrn Regenten sich richten sollen, als werden die Herrn Regenten solche Fürsichtigkeit hierin zu gebrauchen wissen, dass sie zeitig dessen avisirt werden und nach Möglichkeit verhüten mögen, dass sie nicht durchziehen, oder praescriptis legibus der Pass vergönnt werde; die Pässe aber an den Grenzen sind billig zu verwahren und in Acht zu nehmen“. Der zweite Stand fügte nur noch hinzu, dass zu diesem Defensionswerke eine allgemeine Contribution des alten Restes von Huben-, und Vermögen- und Tranksteuer (!) geschehen könnte“, dass es mit Zuziehung „verständiger Kriegsleute“ zu Werk gerichtet werde, und dass „auf solchen Fall die Amt- und Hauptleute fleissiger in ihren anbefohlenen Aemtern unverrückt bleiben und neben den Rittmeistern und Zugeordneten alle schädliche Einbrüche und Einfälle verhüten und abwenden helfen“.

Die Städte erhielten das Bedenken des zweiten Standes ohne das des ersten, auf welches doch in jenem Bezug genommen war. Unter Protest gegen diese Neuerung erklärten sie eben deshalb über diesen Vorschlag sich nicht schlüssig machen zu können. „Und weil im Landtagsausschreiben hievon nichts gedacht, oder von den Herrn Regenten

proponirt, so lassen es inmittelst die von Städten wegen des Defensionswerks bei dem Schlusse des Heiligenbeilschen Landtags für diesmal bewenden.

12. Novbr. Der Kurfürst lud die Stände am 12. November wiederum zu sich, um ihnen durch den Secretair Reichard Beyer mündliche Eröffnungen machen zu lassen. Er bedauerte, dass seine Vorschläge (wahrscheinlich in Betreff der Formalien der Verhandlung mit den Regenten) aus Rücksicht auf den Religionspunkt unannehmbar befunden seien, erinnerte die Stände ihrer getreuen und willfährigen Erbietungen und bat sie dem entsprechend sich möglichst bald über die Assistenz auszusprechen, „damit also ihre kurf. Gn. bei dieser ihrer grossen Unglückseligkeit einer ehrb. Landsch. Theiles in etwas wieder ergötzet und dero stattliche Opinion, so sie zu einer ehrb. Landsch. beständiglich gefasset, um so viel mehr confirmirt werde. — Schon am folgenden Tage erwiederten die beiden Oberstände diese Aufforderung, ohne weitere Versuche einer Verständigung mit den Städten zu machen. Ihre Eingabe ist aber doch von ihrem früheren Bedenken und zwar eben durch Berücksichtigung dessen, was die Städte ihnen entgegengehalten hatten, wesentlich verschieden. Sie versprachen jetzt treue und sorgfältige Unterstützung im Punkte der Succession, ohne die Forderung zu wiederholen, dass der Kurfürst sich vorher um sie wohl verdient mache. In dem Punkte der Curatel, fuhren sie fort, wünschten sie dem Kurfürsten ebenso unbedingt gratificiren zu können, wie sie dieselbe in den Jahren 1604 und 1605 befördert hätten, da aber die Gesandten seines Vaters ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände bei der Verhandlung wegen der Curatel in Polen, schwere Bedingungen gegen die Pacten eingegangen wären, müssten sie in dieser Hinsicht zurückhaltend sein. Die Regimentsnotel weise die Curatel den Regimentsräthen an, durch die erwähnten schweren conditiones legen sie dem Landesfürsten grosse Lasten auf; dieselben bedrohen die Interessen seiner Leibeserben; auch dem Kurfürsten selbst stehe es nicht wohl an, die Curatel mit solcher Belästigung des kranken Fürsten zu erkaufen. Nichts destoweniger, um zu beweisen, dass sie den Kurfürsten gern zum Curator und administrator des Herzogthums haben wollten, modo fiat cum salute populi, quae extrema lex esse debet, seien sie bereit demselben auch rücksichtlich der Curatel Assistenz zu leisten unter folgenden Bedingungen 1) dass die publica und privata gravamina in Religions- und Profansachen zuvor durch die Regenten, oder soweit diese es nicht vermöchten, durch königl. Commissarien abgethan würden, 2) dass der Kurfürst ihre petita um Vermehrung ihrer Privilegien approbiren und durch seine Abgesandten in Polen publice befördern helfe, 3) dass die Curatel und Administration des Landes allein iuxta privilegia und sonderlich testamenti dispositionem geführt werde; 4) dass diese Stände wegen solcher Curatel und Administration von ihren kurf. Gn. genugsam assecurirt werden, dass sie deswegen von den künftigen Interessenten nicht besprochen, sondern in omni foro schadlos sein und gehalten werden; 5) dass ihre kurf. Gn. solche Curatel absque onere haben und ratione Curatelaе et Administrationis ins Herzogthum dero Gelegenheit und Gefallen nach kommen mögen und wir uns ew. kurf. Gn. Anwesenheit zum öfteren zu getrösten. —
14. Novbr. Es liegt noch eine zweite Ausfertigung dieses Bedenkens vom 14. November vor, welche drei beachtenswerthe Zusätze enthält. Die erste Bedingung enthält hier noch den Zusatz, dass die Privilegien in integrum restituirt und der Kroné und des Königs Autorität allen Leuten bekannt gemacht werde, „sintemal wir wohl sehen, dass wir a domestico jugo der Leute, so sich hochmüthig gegen unsere privilegia aufgelehnt, auf keinem anderen Wege gerettet werden können, als durch ernsten Zwang K. M. und der Krone, die uns sowohl contra privilegiorum violatores (so sich durch die Curatel ew. kurf. Gn. desto mehr in ihrem Vorhaben zu stabiliren und ihren scopum zu behaupten vermeinen) als wider öffentliche Feinde zu schützen schuldig“. Hier ist offenbar Dohna gemeint. Die vierte

Bedingung, welche auf eine Assecuration ging, enthält den Zusatz: am besten würde eine solche Assecuration von der Stadt Königsberg ausgestellt, die diesen Punkt für so geringfügig und unerheblich erklärt habe. Endlich sollen die Legaten der beiden Oberstände in Polen erklären, sie könnten wohl leiden, dass die Curatel nach dem Testament den Regenten unter Oberaufsicht des Königs verbliebe, da sich aber auch der Kurfürst um dieselbe bewerbe, hätten sie nichts dagegen, wenn die obigen 5 Bedingungen vorher erfüllt wären.

Gleichzeitig etwa hatten die Oberstände ihre *petita* in die Form eines *Recesses* gebracht (12. November), über die sie nach Verständigung mit den Regenten eine 12. Novbr. *Approbation* des Kurfürsten und eine *Confirmation* des Königs zu erlangen wünschten. Es waren 19 Artikel, die grossentheils oft besprochene Gegenstände aber in recht anspruchsvoller Form behandelten. Sie betrafen die Mitwirkung des Adels bei Verhandlungen über preussische Angelegenheiten in Polen, die Unabhängigkeit der Justizverwaltung, die Vollmachten der Regenten, Beeidigung der *Privilegia* durch alle höhern Beamten, Präsentation der Landräthe durch den Adel, die Prozessordnung, die Abfassung der Landtagsschlüsse unter Mitwirkung der Landräthe und des Adels, Einzöglingsrecht, Musterungen und Aufgebote, Gesinde- und Kleiderordnung, Domänenarrande, Versammlungsrecht, Verhalten der Forstbeamten, Sicherung derer, die für die Privilegien reden etc. Angehängt waren noch 2 Artikel, die unmittelbar beim Könige gesucht und von dem Kurf. und den Regenten confirmirt werden sollten, betreffend die *Appellation ad Tribunal regni* und die Bestätigung der von den polnischen Königen seit der Zeit Casimir's III. verliehenen Privilegien. — Diese *petita* gelangten als Beilage der Erklärung vom 13. (resp. 14.) November an den Kurfürsten.

Ueber diese Erklärung sammt den *petitis* ist nun zwischen den Oberständen und dem Kurfürsten unter Vermittlung der Regimentsräthe eifrig hin und her gehandelt. Von den fünf Bedingungen, von welchen jene ihre Assistenz in Betreff der Curatel abhängig machten, musste die eine, ob der Kurfürst dieselbe ohne *onera* erlangen würde, der Zukunft anheimgestellt werden; eine zweite, dass er die Curatel den Privilegien gemäss führen solle, könnte so allgemein ohne weiteres zugestanden werden; es handelte sich in der That wesentlich nur um die *Gravamina*, die *Petita* und die *Assecuration*. Am 18. November 18. Novbr. wurde den Oberständen eine *Resolution* des Kurfürsten durch den Canzler in der oberen Rathsstube mitgetheilt. Der Kurfürst sei noch nicht befugt, in die Regierung einzugreifen, doch wolle er auf Wege gedenken, damit es keiner *Commissarien* bedürfe. Er gebe das Versprechen, wenn die Stände *pure et simpliciter* die Curatel zu Wege brächten, alsdann solle Herr von Dohna nach dem Reichstage abgehandelt werden, eine ehrb. *Landsch.* hätte sich gewiss darauf zu verlassen, und die übrigen *Gravamina* wolle er dann besser als die *Commissarien* abschaffen. In Betreff der *petita* wolle der Kurfürst den Ständen so weit als möglich, aber in mehreren Punkten wie in der Forderung der *Appellation*, der Präsentation, der *Convocationen* etc. könne er ihnen nicht willfahren. Wegen der *Assecuration* machten sie sich unnöthige Sorgen, denn der *casus* ist nicht, ihre kurf. *Gn.* wollen selbst *assecuriren*, und kann ihre K. M. eine *Assecuration* zu Wege bringen; die von Städten können nicht damit beschwert werden“. — Diese *Resolution* befriedigte die Oberstände, wie sie am 19. November erklärten, keinesweges; sie bestanden darauf, dass 19. Novbr. die *Gravamina* vor Antritt der Curatel und zwar event. durch *Commissarien* abgestellt, die *Assecuration* von der Stadt Königsberg geleistet, die *Petita* unverkürzt bewilligt wurden. Die noch *restirenden* Stücke seien höher, als die *concedirten*. Der Kurfürst möge seiner eignen christlichen und fürstlichen guten Natur folgen und die Rathgeber fern halten, welche ihn in diesen Tagen um Land und Leute zu bringen, gedächten — wobei

sie unzweideutig auf Dohna und die Städte wiesen. Fast drohend fügten sie die Bemerkung hinzu, diejenigen irrten sehr, welche von der Assistenz der Landsch. wegwerfend redeten; „wenn die ewigen pacta recht angesehen würden, befindet sich weit anders, dass nämlich nobilitatis consensus omnino necessarius sei, und ohne deren Consens von diesem Lande keine nova compactata können jure gemacht werden“. Mögen diejenigen, welche den Kurfürsten leiten, auch die Verantwortung übernehmen, „wie denn die Händel sollten glücklich ablaufen, wo Calvinische Teufel oder teufelische Calvinisten (wie der Pfarrer neulich pro concione gesagt) bei Fürstenhöfen richten und practisiren, die denn auch ihr Abenteuer ausstehen müssen.

Während die Verhandlungen mit den Regenten über diese Dinge hoffnungslos fortgeführt wurden, überreichten die beiden Oberstände den Regenten (am 21. November) auch ihren Antrag wegen der Landesdefension, wesentlich wie er oben mitgetheilt ist, nur mit dem Zusatz, dass sie bereit wären, zu diesem Zweck zu contribuiren, nämlich 10 Groschen von der Hufe nebst der gewöhnlichen Tranksteuer. Auch erneuerten sie an demselben Tage ihren Protest gegen jede amtliche Thätigkeit des Herrn Fabian zu Dohna, zu welchem Zweck sie eine dritte Censur der Königsberger Geistlichkeit erbeten und in einer sie mehr befriedigenden Form erhalten hatten. Sie erklärten in diesem Proteste jeden pro hoste privilegiorum ansehen zu wollen, der von ihm als Regenten oder Oberburggrafen unterschriebene Schriftstücke annehmen und respectiren würde; hoffentlich würden die Herrn Regenten ihm nicht zu unterschreiben gestatten; mit der förmlichen Absetzung könne man freilich dem Könige nicht vorgreifen. Sie erklärten in diesem Proteste ferner, dass man ihm auch arma patriae als Calvinisten nicht weiter anvertrauen könne, zumal das Land während seines Directoriums der Landesvertheidigung mehr Schaden erlitten habe, als vorher in 80 Jahren. Er sei die Hauptursache, dass auf dem Landtage keine Einigung zu Stande gekommen sei und möge das verantworten. Endlich baten sie die Regenten, sie möchten ihn zum Behufe seiner Verantwortung vor dem Könige weder mit Geld aus der Rentkammer, noch mit Rath und That unterstützen, sondern ihm seine Verantwortung lediglich als Privatmann überlassen. Alle namentlich, Landräthe und Ritterschaft, haben diesen Protest (21. November) unterschrieben.

Dass der Adel den nächsten Reichstag mit einer eigenen Gesandtschaft beschicken würde, verstand sich von selbst; schon that er auch zu diesem Behufe vorbereitende Schritte. Die Vollmacht und Instruction für die Gesandten: Otto von der Groeben, Landvogt auf Schaken, Hans Truchses von Wetzhausen, Vogt auf Fischhausen, Siegmund Birkhan, Hauptmann auf Soldau und Albrecht von Polentz auf Lautensee und Habersdorf wurde am 20. November ausgefertigt und unterschrieben. In einer Veröffentlichung von demselben Tage forderte der Adel alle Diejenigen, welche mit ihrem Schosse noch im Reste wären, auf denselben schleunigst zum Behuf der Legation einzuzahlen und zwar — wohl weil ihnen zweifelhaft war, ob sie zu den Landeskasten würden zukommen können — im Samländischen an den Herrn Landvogt von Schaken, im Natangischen an den Herrn Vogt von Fischhausen und Eustachius von Groeben, im Oberländischen an den Hauptmann von Soldau und Herrn Albrecht von Polentz. Auch stellten sie (am 22. November) auf alle Fälle eine Vollmacht an die Natangischen Kastenherren aus, den Legaten 10000 Gulden aus dem Kasten auszuzahlen; wenn sie deshalb von jemand angesprochen würden, so würden sie (die Oberstände) sie deshalb vertreten. Ein offenes Schreiben an die Grossen Polens, bestimmt die Ritterschaft gegen die von den Emissären Dohna's in Polen bereits verbreiteten Verläumdungen zu rechtfertigen, ist vom 19. November unterzeichnet; die Gebrüder von Polentz wurden bevollmächtigt, mit den Ständen des polnischen Preussens im Namen der Ritterschaft des Herzogthums in Verhandlung zu treten; den Markgrafen

19. Novbr.

22. Novbr.

20. Novbr.

21. Novbr.

Christian und Johann Ernst wurde auf ihr Ansuchen die Zusicherung ertheilt, die Ritterschafft wolle ihre Gesandten instruiren mit deren Gesandten auf dem Reichstage in Communication zu treten.

Die Städte hatten an allen diesen Verhandlungen keinen Theil genommen. Am 19. November liess der Kurfürst sie zu sich erfordern, dankte ihnen durch den Secretair Beyer für ihre Erklärung wegen der Assistenz, machte ihnen Mittheilung von den Bedingungen der anderen Stände, unter anderm auch von dem ihm selbst unbillig erscheinenden Verlangen, die Städte sollten sie wegen der Curatel assecuriren, und forderte sie auf, sich über dieses Verlangen auszusprechen. Die Städte überreichten noch an demselben Tage die Antwort, in welcher sie die Forderung als völlig unberechtigt, ja als unerhört zurückwiesen. Sie sei zum Schimpfe des Kurfürsten gemeint, der als ein mächtiger Fürst wohl genügsame Sicherheit gebe, und habe nur den Zweck, die Assistenz wegen der Curatel schwer zu machen. Eine solche Caution zu fordern, wäre nur ein Recht der Obervormundschaft; aber König Stephan habe sie von Markgraf Georg Friedrich nicht gefordert. Mit beissendem Spotte fügten die Städte noch hinzu: „Ueberdies hat es ein seltsames Ansehen, dass die Herrn Landräthe, Ritterschafft und Adel, wie sie fast alle Aemter innehaben, dieselben mit ihren Einkünften administriren und verwalten, ihre kurf. Gn. auch die Administration dieses Landes laut den Privilegien durch die Herrn Regenten führen werden, dennoch von derselben Caution fordern dürfen; sollten nun die Herrn Landräthe, auch Ritterschafft und Adel über dieses Alles von denen von Städten noch Caution fordern wollen, so müssten sie vorher erklären, ob sie denen von Städten auch die Aemter zu guter richtiger Rechnung einräumen und ihnen dieselbe abtreten wollten“. — Wie die Ritterschafft, bereiteten auch die Städte, eine Gesandtschaft zum Reichstage vor. Am 23. November versammelten die Räthe der drei Städte Königsberg die Abgeordneten von den kleinen Städten, so wie der Gerichte und Gemeinden von Königsberg und stellten ihnen vor, dass eine solche Gesandtschaft nothwendig sei, theils um dem Kurfürsten die versprochene Assistenz zu leisten, theils um darüber zu wachen, dass dort bei der Verhandlung über die *petita* der Ritterschafft, die Privilegien der Städte erhalten werden. Da die Versammelten beistimmten, schlugen die Räthe eine gemeinschaftliche Darlage von 30 Gr. von je 100 Mark zu bewilligen vor; Gericht und Gemeinde meinten 20 Gr. würden ausreichen, und in dieser Höhe wurde die Darlage, zahlbar in 2 Terminen denn auch allerseits, zuletzt am 24. November auch von den Abgeordneten der kleinen Städte angenommen. 19. Novbr. 23. Novbr. 24. Novbr.

In diese Zeit etwa dürfte die „*apologia* an ihre Kurf. Gn. Markgraf Johann Sigismund, so die beiden Oberstände in puncto ihrer *Petition* und was dem anhängig übergeben,“ welche in den Akten ohne Datum überliefert ist, zu setzen sein. In derselben suchten sie ihre Bestrebungen in eine Art System zu bringen und aus allgemeinen Gesichtspunkten zu rechtfertigen. Die *pacta perpetua* nehmen mit dem Ausgange der Nachkommen Herzogs Albrecht, so weit sie das Verhältniss zwischen der fränkischen Linie des Hauses Brandenburg und dem Herzogthum Preussen betreffen, ein Ende, daher müsse die Landschaft mit der neuen kurfürstlichen Linie des Hauses Brandenburg neue *Pacten* haben, zumal der Kurfürst mit S. M. bereits etliche aufgerichtet, aber die Landschaft als den dritten Interessenten nicht dabei gehabt. „Wenn dann eine ehrb. Landsch., insonderheit aber die Ritterschafft in den neuen *Pacten* sich auch in Acht nehmen müssen, als hat sie zu ihrem Theile die Stücke, so man *nova petita* nennt, mit eingeführt, damit wenn die *pacta* zwischen der Linien *ducis Alberti* und der Ritterschafft erloschen, sie gleichwohl etwas hätten, dessen sie sich bei der Linie *illustrissimi electoris* zu erfreuen, damit sie als freie Leute *bonis pactis transferirt* und nicht für Leibeigene gehalten werden möchten. Denn wer kann der Ritterschafft verdenken, dass ab *illorum parte*, sie gleichfalls *cauti*

1608.

sind, weil sie sehen, dass sie ew. kurf. Gn. Herr Vater in grosse onera gesteckt, davon in pactis perpetuis nicht das Geringste enthalten; item wenn sie empfinden, dass sie nicht mehr einen principem praesentem, sondern einen absentem, als nämlich einen Kurfürsten von Brandenburg haben sollen, welcher wegen der vielen Reichsgeschäfte des deutschen Landes sich nicht entbrechen, sondern mehrentheils allda residiren, dieses Land in etlichen Jahren nicht besuchen, sondern alles durch die Diener und Schreiber regieren werden. Auf solche Fälle hat man müssen bedacht sein, damit wir bonis pactis et conditionibus an ew. kurf. Gn. kommen, ein richtiges Regiment sowohl in dero praesentia als absentia haben und nicht der Fremden oder inländischen Rätthe mancipia werden, oder irgend welche Einbrüche in der Religion und sonsten leiden möchten, sondern dass es alles bonis pactis et legibus versehen, und künftig ew. kurf. Gn. sowohl als diese Lande durch Missverstand nicht umgetrieben oder in einige Widerwärtigkeit mit einander gerathen möchten. Solche petita sind von Leuten dahin gedeutet worden, dass sie einem Zwange gleich wären, und wenn ihre kurf. Gn. nicht darin willigten, dass man dadurch die Hauptsache gefährden wollte. Aber mit welchem Bestande solches von ihnen auf diese Wege angezogen, geben wir einem jeden Vernünftigen zu erkennen: denn wie können wir wegen der Religion versichert sein, wie können wir jus et justitiam bei uns behalten, wie können wir uns vom Betrug der Herrschaft in judiciis et extra judicia befreien oder einiger beständiger Libertät uns rühmen, wenn wir nicht mit solchen pactis et conditionibus tanquam novis clypeis et sepimentis circa antiqua privilegia versehen, welche allein das Nothanker sind, uns zu salviren und wider Einbrüche zu schützen; derowegen solche pacta hoch von Nöthen, sofern wir unsern freien consensum gleich wie anno 1525 behalten wollen. Solches wird in dem Recess anno 1566 confirmiret, darinnen klärlich enthalten, dass Fürstl. D. kein Bündniss machen soll, es geschehe denn mit Vorwissen einer ehrb. Landsch. Ist dem nun also, dass Fürstl. D. kein Bündniss machen soll, so will viel mehr von Nöthen sein, dass wir von dieser Translation nicht allein wissen müssen, sondern weil wir die alten pacta, so wir mit der Linien ducis Alberti haben, in defectum ejus verlieren, ungeachtet sie mit ihrer Majestät in perpetuum bleiben, so müssen wir ja wissen, quibus conditionibus wir an diese Linie kommen sollen, da uns denn nicht gebühren will, unsern statum zu deterioriren, sondern vielmehr zu verbessern, sintemal wir ex privilegio Casimiri et pactis antiquis perpetuis zwischen ihrer Majestät und diesen Landen wohl absehen, dass wir den Adel den Kräben nicht werden vergleichen können; aber dennoch aus sonderbarer Liebe gegen ew. kurf. Gn. und das hochlöbliche Haus Brandenburg zu anderen Pacten, so den alten bei weitem nicht gleich, mit Vorwissen ihrer k. M. zu schreiten kein Bedenken haben, damit allein ew. kurf. Gn. bei diesem Lande bleibe und wir unter demselben legitime regiert werden möchten. Sonst, wenn es ein imperium liberum, so handelten wir gar wider die Natur, dass wir uns selbst a libertate ad servitutem stürzen sollten. Derowegen unsere übergebenen petita keinem Zwange gleich, sondern unsere höchste Nothdurft sind, damit wenn die alten pacta fallen und keine neuen dagegen mit dieser Linien aufgerichtet, wir nicht pro liberis hominibus servi et glebae adscriptitii werden mögen. Glauben auch nicht, dass eines Menschen meritum in der Welt gegen ew. kurf. Gn. so gross sei, als eben der preussischen Ritterschaft, die sich ihrer alten freien Pakten begeben und jetzo durch neue ew. kurf. Gn. das Land zu Wege bringen wollen und das viel mehr ist, sich gutwillig selbst subjiciren wollen.“ Im weiteren Verlaufe der Schrift werden einzelne Forderungen der Ritterschaft im Besonderen gerechtfertigt, namentlich die Präsentation der Hauptleute für die Aemter und die Appellation an das Tribunal regni. „Wie kann doch ew. kurf. Gn. ehrlichere, redlichere und verständigere Männer in den Aemtern haben, als die, so die

anderen Landrätthe neben zweien redlichen Einsassen jedes Kreises ew. Kurf. Gn. in ejus absentia secundum pluralitatem votorum mit drei oder vier Personen präsentiren, und diese ew. Kurf. Gn. vornehmlich vor andern dienlich zu sein vermeinen; wenn sie aber zugegen, dass sie mit den Herrn Regenten und Landrätthen gleichsam pluralitate votorum einen Schluss machen. Wenn das geschieht, so haben wir uns keiner Secten in dem Regiment zu besorgen, item die Tugend wird vor andern befördert und die Laster werden allenthalben abgethan werden“ (!) pp. Die Appellation an das Reichstribunal sei ihnen hochnöthig, weil sie dadurch ihres Rechtes gegen ihren Landesfürsten fähig werden könnten, etwa so wie der Adel in Franken durch Appellation an das Kammergericht in Speier; es gereiche dem Fürsten zu hohen Ehren, wenn er freie Leute unter sich habe, er könne sich dann gewiss rühmen, wie Theopomp der Lacedämonier König pp. (Val. Max). Er dürfte auch nicht sagen, es sei ihm nicht reputirlich, dass er ab inferioris conditionis hominibus gerichtet werde, denn die seien nicht inferiores, welche das ganze regnum präsentiren, und der so ad judicem gehe, komme nicht ad inferiorem, sondern ad eos, qui dii terrarum vocantur pp. Ferner müssten sie auf vorgängiger Abstellung der gravamina bestehen, theils weil sie dem Kurfürsten ein richtiges Regiment gönnen und ihn nicht in die Lage setzen wollten, sich von vorn herein durch Abstellung von allerlei Ordnungen dem Hasse des einen oder des anderen Standes auszusetzen, theils weil sich nicht sicher voraussehen liesse, ob der Kurfürst mit seiner Sache schon auf dem nächsten Reichstage hindurchkommen würde, in welchem Falle dann die gravamina immer länger fortbeständen und ihre Abstellung immer schwerer gemacht würde. „Wie sollen wir hernach mit Herrn von Dohna hindurchkommen, welcher von einem Jahr zum andern sitzen bleiben und sich genugsam darüber kitzeln dürfte, dass ihm sein listiger Griff wäre angegangen und uns so meisterlich ludificirt? Und ob wir wohl wissen, dass noch zur Zeit in ew. kurf. Gn. Macht nicht sei, den Herrn von Dohna zu degradiren, so sehen wir doch dieses, wenn ew. kurf. Gn. hortationibus et admonitionibus an ihn setzen liesse, dass er viel lieber weichen, als ew. kurf. Gn. schwere Händel machen sollte . . . Wer siehet nicht, dass der Herr von Dohna was Anderes im Sinne hat? Die Recesse und andere Privilegia will er vernichten, der Calvinischen Sekte Luft machen, endlich sich an einem jeden in Sonderheit rächen, sollte auch das ganze Vaterland darüber zu Boden gehen. Solches practisirt er unter dem Schein eines grossen Eifers gegen das hochl. Haus Brandenburg. Wenn er aber demselben zu Gefallen von seinem unbilligen Vornehmen weichen und mit einem Worte dessen Sachen fördern soll, ist er gar nicht zu sprechen . . . So lange er die directionem hat, so ist nichts Gutes in allen Händeln zu vermuthen, sintemal er das absolutum imperium, die preussische Ritterschaft aber libertatem haben will, welches contraria sind, et nisi singulari temperamento (so er auch nicht leiden kann) zu keiner concordia kommen mögen, sintemal er oft und vielmal geredet paria esse electorem ducatum non habere et sine imperio habere pp“. Die Assecuration seitens der Städte sei ihnen in vielem Betracht wichtig, unter andern auch, weil die Städte hier zeigen könnten, ob sie den Kurfürsten nur mit leeren Worten speisen oder ihren Erbietungen auch in der That nachkommen wollten; „denn weil es die Städte für gar ein geringes Ding gehalten und ihrer Majestät gleichsam einen Handgriff gegeben, die testamentariam curatelam aufzuheben und pro libitu zu bestellen, warum wollen sie sich weigern, diesem geringen impedimento vorzubeugen?“ . . . „Aus welchem allem ew. kurf. Gn. und alle verständigen Leute wohl absehen können, an wem es gemangelt, dass die Sache zu keiner Vergleichung kommen können: denn wenn Herr von Dohna ew. kurf. Gn. zu unterthänigen Ehren und unsere Privilegien zu schuldiger Folge das Amt geräumt, die Stadt Königsberg caviret, ew. kurf. Gn. die Appellation, wie auch die Präsentation gewilligt, so hätte ew. kurf. Gn. erhalten

1608.

können, was sie gewollt, *salva tamen fide nostra regiae majestati, regno et principi nostro debita*; glauben auch nicht, dass ew. kurf. Gn. mit den anderen Punkten als mit der Appellation und Präsentation so hart gehalten, wenn allein die beiden andern richtig wären abgelaufen“. . . „Und wenn ew. kurf. Gn. aus keiner andern Ursache es nachgeben wollte, sollte sie es doch wegen unserer grossen Meriten gethan haben, indem wir von den *privilegiis Casimiri et pactis perpetuis* uns auf neue *pacta* mit ew. kurf. Gn. verweisen lassen wollen, und gleichwie wir ew. kurf. Gn. Herrn Vater christmildes Gedächtnisses mit unsern Armen ins Land getragen, dass wirs gleichfalls an ew. kurf. Gn. auch thun und uns nicht dauern lassen wollen, *modo id non fiat cum servitute nostra et posteritatis nostrae*“.

Der Wunsch, endlich ein Ende des Landtags zu finden, war allgemein; schon verliessen einzelne Abgeordnete Königsberg, und die Ritterschaft entschloss sich, dem Kurfürsten eine Art von Ultimatum zu stellen. Doch ehe wir von diesem Ultimatum reden ist noch eines eigenthümlichen Schriftwechsels zu gedenken, der seit Wochen zwischen der Ritterschaft und dreien Mitgliedern des Herrenstandes gepflogen war. Wir erinnern uns, dass die beiden Oberstände am 5. October den Städten ein ausführliches den Oberburggrafen von Dohna betreffendes Bedenken vorlegten, welches von allen Mitgliedern derselben nur mit Ausnahme der drei Repräsentanten des Herrenstandes, welche sich eben unter ihnen befanden und die sämmtlich mit dem Oberburggrafen in verwandtschaftlichen Verhältnissen standen, unterschrieben war. Ihre Gegner, der Oberburggraf selbst und die Städte hatten dies nicht unbemerkt gelassen und in verschiedenen Bedenken Gewicht darauf gelegt. In einem Bedenken vom 18. October erklärten die Städte ausdrücklich, sie wollten eine schriftliche Erklärung der drei Herren, ob sie *inviti* oder *volentes* sich von den Rathschlägen absentirt, zu Verhütung künftiger Sequel gewärtig sein und darum gebeten haben. Der Oberburggraf warf (am 31. October) den beiden Oberständen in gewissen Erörterungen mit den Regenten vor, jene hätten die vom Herrenstande und von Städten von ihren Traktaten ausgeschlossen. In Erwiederung hierauf erklärte der Landvogt von Schaken den Regenten im Namen der Oberstände, „sie wüssten nicht, was für Stände noch mehr wären als die Städte, hätten sonst keinen sonderlichen Herrenstand unter sich, die drei Herren könnten den jetzigen Landtag nicht annulliren oder inficiren, wären seine Freunde und Anverwandten“¹⁾. So nahe es bei diesem Gegensatz der Ansichten und dem Streite der Parteien liegt, zu fragen, welche Bedeutung hatte denn in Wirklichkeit die Abstimmung des Herrenstandes für die Landtagsverhandlungen, und welche Stellung nahmen denn die Mitglieder desselben zu dem materiellen Inhalt der Proposition, so verlangt man doch vor Allem zu wissen, wie verhielt es sich mit der bisherigen Ausschliessung derselben von den Landtagsverhandlungen.

Sie erklären sich darüber selbst in einer Protestation, welche sie den Regenten am 2. Novbr. 2. November einreichten. Nicht darüber beklagten sie sich, dass sie veranlasst waren sich bei den Verhandlungen über ihren Verwandten den Oberburggrafen „ihrer Session im Landesrathe“ zu äussern, obwohl dies in anderer Form hätte geschehen können, (denn sie hätten sich, sobald der Gegenstand der Verhandlung vorgetragen wäre, wohl selbst

¹⁾ Ueber das Folgende finden sich einige Mittheilungen in dem Schriftchen: *Historische Notizen über den Herrenstand, die Assecuraitonsakte und das Donativ, Königsberg 1840*, wo aber der Ursprung des Streites völlig verkannt ist. Vgl. von Mulverstaedt: *Dipl. Ilenburgense II*, 835 ff.

honeste entschuldigt); sondern sie beklagten und beschwerten sich deshalb, weil die beiden Oberstände, nachdem der Kurfürst sie und mit ihnen die drei Herrn (am 23. October) zur Entgegennahme seines Anbringens zu sich beschied, die Proposition, ohne sie dazu aufzufordern, berathen und in der Unterschrift ihrer Beantwortung derselben (vom 26. October) des Herrenstandes doch mit gedacht hätten, wodurch die Meinung hervorgerufen sei und hervorgerufen werden müsse, dass sie an der Berathung Theil genommen hätten. Möglicher Weise hätten sie auch schon über andere Propositionen consultirt und sie unter dem Schein, dass es sich noch immer um die Person des Oberburggrafen handele also tacite gänzlich ausgeschlossen. Aus dieser Separation könne ihren Nachkommen grosser Schaden erwachsen, auch könne es ihnen von andern Mitgliedern des Herrenstandes, „welche uns künftig succediren und den Herrenstand im Landrath präsentiren sollen“, verdacht werden, wenn sie dazu stille schwiegen. Sie müssten also gegen dieses Verfahren protestiren und die Regenten bitten, dasselbe ihren Collegen den Herrn Landräthen zu verweisen und den Protest zur Kenntniss der andern Stände zu bringen. Sie müssten aber zugleich auch dagegen protestiren, wenn von ihren Collegen in ihrem Abwesen etwas consultirt sein sollte, das sie und die ganze Posterität in Weitläufigkeit und Nachtheil bringen möchte; sie könnten solches keinesweges approbiren und annehmen, sie müssten dem vielmehr widersprechen und es ihnen zu verantworten anheimstellen. — Hierauf folgte am 15. November eine Reprotestation der beiden Oberstände an die Regenten. Nur von Berathungen über Dohna, nicht von andern des Vaterlandes gemeinen Sachen hätten Landräthe, Ritterschaft und Adel die drei Herren auszuschliessen gewünscht, wie denn, so oft etwas in Collegio zu berathschlagen vorgefallen, es ihnen notificirt und sie desfalls respectirt worden seien. Die Verdächtigung, als ob in ihrer Abwesenheit auch andere als die Dohnasche Angelegenheit traktirt sein möchten, sei unbegründet. In der Antwort auf den Vortrag des Kurfürsten, die ganz und gar mit dem Herrn von Dohna zu thun habe, seien die drei Herren weder quoad familias noch quoad singularem reipublicae statum angezogen; es sei darin nur der Stand der Landräthe, der in seinem esse bleibe, wengleich einzelne Mitglieder, sei es nun von den Herren oder von dem übrigen Adel abwesend wären, und dann die Abgesandten von der Herrschaft, Ritterschaft und Adel gemeint. „Und wundert uns nicht wenig, dass die drei Herren setzen mögen, dass ihnen solches von den andern Herren, welche ihnen im Landrath succediren und den Herrenstand präsentiren sollen, übel aufgenommen werden möchte. Solches, sagen wir, kommt uns gar fremd vor, dass die drei einen eigenen Stand im Lande machen und denselben durch drei barones im Landrath präsentiren wollen. Solches können wir ihnen keinesweges geständig sein, sondern sagen darauf, dass sie nicht als ein eigener Stand, sondern als Landräthe, die von Herren und Adel, so viel ihrer in solch Collegium aus einem oder dem andern Stande dazu tüchtig, niedergesetzt und nichts anderes als Landräthe präsentiren, die man wegen ihrer Geburt vom Herrenstande nimmt und nicht darum, dass sie einen eigenen statum in dem Lande gehabt, auch nicht haben können; gleichwie in der Krone Polen, etliche Fürsten mit im Senat sitzen, dadurch aber keinen Fürstenstand, sondern die Herren senatores präsentiren, also auch in casu, da es keine gewisse Anzahl der Herren im Landrath habe, sondern können ihrer so viel darin sein, als dazu tüchtig befunden werden. Gestehen ihnen also keine ordinari Succession, sondern gönnen ihnen, wenn sie präsentiret, ihre Session, wie ihrer denn anno 1594 allein zwei Herrn gewesen, als nämlich Herr Jonas von Eulenburg und Herr Wolf von Heydeck; wollt auch nicht folgen, wenn Grafen mit darinnen sässen, dass sie derethalben einen sonderlichen Stand hätten, sondern wären allein pure gleich wie andere für Landräthe zu rechnen; denn wir hier im Lande nicht mehr als drei Stände haben, erstlich die Herren

15. Novbr.

1680.

Landräthe, darinnen so viel Herren und vom Adel sitzen können, als von einer ehrb. Landsch. präsentirt und dazu qualificirt, darnach den Ritterstand, welcher auch den Herrenstand und den Adel in sich begreift, und dann endlich die von Städten, welches der dritte Stand ist. Sonst würde dies folgen müssen, wenn die Herrn unter den Landräthen ein sonderlicher Stand wären, dass sie auch ihre eigenen Abgesandten auf den Landtag wählen und so viel und stark als der Adel votiren könnten, wie denn auch sie in ihrem Stand eigene und peculiaria privilegia, welche sie allein concernirten und daher singularis causa wär, haben müssten, davon doch diesen Ständen nichts wissend“. Aber wenn solches nicht sein kann, die Herrn auch keine Prärogativen in diesem Landtag zu rühmen, als machen wir uns die Gedanken, dass sie solches ex errore werden gethan haben, sonst möchte die Ritterschaft auf andere Mittel bedacht sein“. So reprotestirten sie denn in der Hoffnung, dass die drei Herrn ihren Landrathseid mehr als ihre Blutsverwandtschaft in Acht nehmen und den Herrn Fabian von Dohna als Calvinisten und hostem privilegiorum auch ihrerseits aversiren würden. -- Dieser Reprotestation der Oberstände, welche merkwürdiger Weise erst am 21. November übergeben wurde, stellten die drei Freiherrn am 24. November eine abermalige Protestation entgegen, in der sie sich zuerst gegen die Unterschrift „beide Oberstände“ erklärten; sie sei in Landtagsverhandlungen ungewöhnlich, denn in allen älteren Schriften, Recessen, Privilegien etc. finde man die Unterschrift: Herrenstand, Landräthe, Ritterschaft und Adel. Dass diese neue Form der Unterschrift gebraucht worden, sei, wie sie glauben müssten, zu nicht geringem Schimpf des Herrenstandes geschehen, weshalb sie die Regimentsräthe bitten müssten, den Landtag anzuweisen, die alte Form der Unterschrift auch ferner beizubehalten und nicht ausser Gebrauch kommen zu lassen. Dann fahren sie fort: Es ist ganz unnöthig gewesen, dass in der Reprotestation der status ducatus Prussiae, nicht ohne unsere Verkleinerung weitläufig deducirt wird, was nur zu unserem Schimpf geschieht, als wollten etwa wir drei vom Herrenstande einen besonderen Stand, der zuvor nie im Herzogthum Preussen gewesen, introduciren; denn wenn man auch unsere Protestation von Wort zu Wort examiniren wollte, so würde man mit Nichten finden, als sollten wir einen eigenen Herrenstand in derselben angezogen haben. Das können wir, die vom Herrenstande, aber wohl mit Wahrheit ohne Ruhm sagen, dass, wenn alle die gemeinen Recesse und die vornehmsten Landesprivilegien considerirt werden, nicht allein die hochlöbliche Herrschaft für sich, sondern auch die ganze Landschaft per assensum fort und fort dem Herrenstande die Prärogative gegeben und ihm dieselbe auch gerne in allen öffentlichen Privilegien gegönnt hat. So wenig als wir nun im Sinne gehabt, einen besonderen Stand einzuführen, um so viel mehr wollten wir wünschen, dass es auch auf dem jetzigen Landtage bei dem alten Herkommen geblieben wäre und noch bleiben möchte“. Hatten die Oberstände an einer Stelle ihrer Reprotestation Fabian von Dohna als eine Privatperson bezeichnet, die sich des Oberburggrafenamtes de facto angemasst, so erklärten sie — also auch hier auf das Materielle der Landtagsverhandlungen übergehend — dass dies nicht der Fall sei, und dass man ihn dieses Titels nicht berauben dürfe, so lange er nicht aus diesem Amte von der Oberherrschaft mit Recht abgesetzt sei; und das behaupteten sie nicht um ihrer Blutsverwandtschaft willen, sondern weil sie der Oberherrschaft nicht vorgreifen dürften pp.

Die Verhandlungen der Oberstände mit den Regenten führten endlich, am 24. Novbr. 24. November, zu einer sehr geschraubten und bedingten Vereinbarung. Die Petita waren in Folge von Zugeständnissen von dieser und von jener Seite in eine Form gebracht, in welcher sie von dem Kurfürsten event. bestätigt werden sollten. Daneben überreichten die beiden Oberstände ihr Schlussbedenken. Es hat ein erhebliches Interesse diese beiden

Schriftsrücke vollständig mitzuthemen. Das erstere trägt das Datum vom 25. November, weil es zugleich als Landtagsrecess betrachtet wurde.

**Letzter Schluss und Bedenken der beiden Oberstände,
vom Herrenstande, Landrätthen, Ritterschaft und Adel. 24. November.**

Nachdem nach verfertigter Instruction ihre kurf. Gn., unser gn. Kurf. und Herr, durch die Herrn Regenten uns gnädigst anmelden lassen, dass sie in den übrigen zweien Punkten unserer Petiten, nämlich in puncto appellationis et praesentationis der vier Hauptämter, den Sachen ferner nachzudenken, aus den actis sich mit mehrerem der Sachen Billigkeit zu ersehen gedächten und ihren Legaten auf den Reichstg gewissen Befehl gegeben, sich mit unsern Herrn Legaten derselben Punkte halben zu einigen und gewisse Richtigkeit zu machen, auch wegen des hochbeschwerlichen gravaminis der unbilligen Occupirung des Oberburggrafenamtes Herrn Fabian von Dohna des älteren über allem angewandten Fleisse nichts hätte erheben können, und aber gleichfalls sich noch weiter gnädigst dahin zu bearbeiten erboten, damit der Herr von Dohna noch vor dem Reichstag cedire und dieselbe Stelle räume; als wollen diese beide Stände auf solchen Fall ihre Herrn Legaten dahin instruiert und gewisse Vollmacht gegeben haben, dass wofern die kurf. Brandenb. Herrn Legaten obgesetzter Maassen instruiert, sich in obigen zweien Punkten mit ihnen in unserer vorhin im Landtag gesetzter Meinung gemäss zu einigen und in dieselbe zu willigen, und dann auch, wofern von den Herrn Regenten ihnen gewisse schriftliche Nachricht erfolgt, dass der Herr von Dohna noch vorm Reichstag cediren und praeoccupatum locum deseriren thäte, sie um die königl. Commissarien sich ferner nicht zu bearbeiten, sondern pure laut gegenwärtiger habender Instruction zur Curatel sowohl als zur Succession Assistenz leisten sollen; und sollen wegen der Assistenz in curatela nachfolgende Worte gebrauchen: was die Curatelam unseres lieben Landesfürsten anlanget, ist es nicht ohne, dass bei den vorigen Zeiten das Land mit grossen Beschwerden bedrückt worden, darüber vor dieser Zeit auch Querelen bei ihrer K. M. sind angebracht worden; weil aber der jetzige Kurfürst, unser gnädiger Herr, durch den Herrn Legaten sich dahin hat bewerben lassen, unser Vertrauen auch zu derselben stehet, dass sie uns vermöge unserer Privilegien regieren und alle gravamina gänzlich abschaffen werden; als sind sie keinesweges dawider, sondern bitten unterthänigst, dass ihrer kurf. Gn. eine solche curatela confirmirt und übergeben werde, doch dergestalt, dass es absque oneribus geschehe, damit unser lieber Landesfürst oder dies Land nicht im Wenigsten graviret, sondern ihre alte Libertät und Immunitäten nun und zu ewigen Zeiten geniessen mögen, daneben auch secundum formam regiminis nostri, privilegiorum nostrorum regieret werde. Und weil dann ihre kurf. Gn. zur Immission des Landes Administration und Curatel ohne Zweifel durch Commissarien angewiesen werden müssen, als hätten sie auf den Fall gleichfalls ad partem und nicht publice darum zu bitten, dass denselben Herrn Commissarien, so ihre kurf. Gn. immittiren, alle Gewalt und Befehl, unsere gravamina (sofern dieselben sonst durch ihre kurf. Gn. oder die Herrn Regenten nicht remediret würden) abzuhefen gegeben werde, wie sie denn in dem Uebrigen sich allerdings der Instruction gemäss zu verhalten. Was aber den modum assistendi circa curatelam anbelangt, ob solches publice oder privatim am nützlichsten, sollen sie desfalls dero Direction von den kurf. Gesandten gewärtig sein.

Beide Oberstände des Herzogthums Preussen.

Contract, welcher im Namen ihrer kurf. Gn. zwischen den beiden Oberständen einer ehrb. Landsch. als Herrenstand, Landrätthe, Ritterschaft und Adel und den Herrn Regenten ist aufgerichtet und beschlossen worden. 25. November. 25. Novbr.

1608.

Kund und offenbar sei jedermänniglich, insonderheit denen es zu wissen von Nöthen, nachdem die beiden Oberstände einer ehrb. Landsch. als die vom Herrenstand und Landrätthen neben denen von Ritterschaft und Adel zur Augierung ihrer Privilegien und zu mehrerer Stabilirung deroselben geliebten Vaterlands Wohlfahrt und gedeihlichen Aufnehmens den verordneten Herrn Regenten dieses Landes Preussen etliche Artikel und Punkte angetragen und übergeben, als haben sich wohlermeldete Herrn Regenten mit den angezogenen beiden Oberständen deroselben Punkte wegen nach gepflogenen unterschiedlichen Tractaten auf folgende Condition und Vorbehalt einhellig und einträchtig verglichen, dieselben beschlossen, allerseits bewilligt und angenommen; und weil die beiden Oberstände zu Behauptung des durchl. hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Sigismund, Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen Herzog, unseres gn. Kurf. und Herrn Curatel- und Successionswerks bei ihrer K. M. zu Polen und Schweden und dero löbl. Krone auf jetzt künftigem Reichstag sich einer unterthänigsten und willfährigen Assistenz erboten, die angedeutete Curatel und Succession mit treuem Fleiss und Eifer pure et simpliciter von Herzen zu befördern und all dasjenige, was dawiderlaufen möchte, einzustellen, dasselbe auch weder publice noch privatim für sich zu thun noch durch andere geschehen zu lassen sich erkläret, dass in illum eventum, wann die Curatel und Succession höchstgemeldte ihre kurf. Gn. oder dieser beiden Stücke eins bei ihrer Majestät und Krone wirklich und realiter erhalten, diese einverleibte Artikel ihren effectum erreichen und dieselben hinfüro und zu ewigen Zeiten unverbrüchlich gehalten werden sollen, die denn folgig also lauten:

Erstlich soll in Preussischen Sachen, so das Land concerniren in und ausser dero Krone sine scitu, consilio et consensu einer ehrb. Landsch. von allen Ständen nichts tractirt oder vorgenommen werden. Da sich aber die ehrb. von Städten, sonderlich in Sachen, so sie nicht concerniren, zu contradiciren unterstehen würden, sollen die andern beiden Stände keinesweges daran gebunden sein, wie auch hingegen die Städte in Sachen, die sie allein angehen, keiner Hinderung von den andern beiden Ständen gewärtig sein sollen. Es wollen aber die Herrn Regenten hiemit nicht verstanden haben die Personal- und Correspondenzsachen, wie die unter vornehmen Potentaten hergekommen, da die Herrschaft ausser den Preussischen Landessachen in sonderheit bei ihrer K. M. was zu suchen hätte.

2. In causis nobilium criminalibus, realibus, personalibus vel quibuscunque aliis, so sich zwischen dero Herrschaft und den Unterthanen und vice versa zwischen Unterthanen und dero Herrschaft zutragen möchten, soll allzeit jure procedirt und nichts de facto attendirt werden, salva tamen appellatione an denselben Ort, des man sich vergleichen wird; in manifestis homicidiis aber, so auf frischer That begriffen, procedatur more solito, jedoch dass er vor einem Landgericht, wie in allen criminalibus, jedes Kreises, wo das factum geschieht, und nicht vor dem Stadtgericht angeklagt werde. Das Landgericht aber soll nicht Macht zu dispensiren haben. Da aber in den Städten verbrochen wird, und sonsten nicht Specialexemtionem deswegen aufzulegen, dadurch jemand des fori befreit ist, soll desfalls Niemand an seinem Rechte etwas benommen sein.

3. Der processus judicarius im Herzogthum Preussen soll nullis inhibitionibus, rescriptis, mandatis oder sonsten einigerlei Weise gehemmt oder gesperrt, vielweniger die Execution retardirt, sondern dem Process sein Lauf gelassen werden. Da aber sonst jemand bei dero Herrschaft extrajudiciales causas und Privatbeschwer, dazu eines judicii ordinarii nicht von Nöthen, anzubringen hätte, in solchem Fall soll demselben mandata und rescripta auszubitten frei und offen stehen.

4. So viel die Bestellung der Aemter anlangt, ist von den Herrn Regenten sowohl den beiden Oberständen auf nächstkünftigen Landtag, welcher aufs förderlichste gehalten soll werden, verschoben, solchen Punkt in propositione auszuschreiben, darüber man sich unanimi consensu zu vergleichen.

5. In der Regierung sollen nicht zugleich Vater, Bruder, Sohn und dergleichen nahe Blutsfreunde sein, wie denn auch keiner per saltum in das Regiment treten soll, er habe denn zuvor die Unterämter, ein jedes aufs wenigste ein Jahr lang bedient, und da einer illegitime eingesetzt oder aber auch contra privilegia per malitiam aut dolum machiniret und solches bei dero Herrschaft oder abwesens bei den Regenten gesucht und nicht geändert würde, solcher Punkt steht auf dero Herrn Regenten und dero beiden Stände fernerer Vergleichung, ob die cognitio dero beiden Stände gethanem Vorschlag nach in dem Lande bleiben oder vigore privilegiorum ad regem et regnum pro qualitate utriusque casus devolvirt werden soll.

6. Die Regenten, Hof- und Landrätthe, auch Hauptlente, sollen bei dem Eid, wie solcher bei Markgraf Albrecht des Aeltern hochl. Zeiten gehalten worden, bleiben und künftig auf die Privilegien in Religion- und Profan-Sachen, dieselben zu halten und so viel an ihnen zu befördern, zu schwören schuldig sein.

7. Ad inquisitionem oder actionem fiscalis soll Niemand antworten, er wisse denn seinen delatorem.

8. In puncto die verdächtigen Personen in Privilegien und anderen Sachen, da sollen allwegen des verdächtigen Blutsfreunde sich dero Consultation äussern, sive id fiat in publicis, sive in privatis conventibus sive in judiciis.

9. Alle Landtagsschlüsse sollen in dem Druck verfertigt werden, und sollen allwegen etlich von allen Ständen einer ehrb. Landsch. bei Concipirung des Landtagsschlusses bleiben, und darinnen, wie in anderen ihren Privilegien privatim et publice nichts interpretiret oder geändert werden, es geschehe denn cum consensu publico aller Stände, die es angehet.

10. Es soll keiner unter der Ritterschaft vor einen Einzögling gehalten werden, viel weniger ihrer Privilegien fähig sein, es sei denn mit Vorbewusst der Herrschaft, damit dieselbe wissen möchte, was sie vor einen Lehmann bekommen, und dass derselbe von den beiden Oberständen auf stehendem Landtage angenommen werde, oder aber derselbe von seinem Vater Güter ererbet, oder er sei im Land erzogen und geboren, in massen auch denselben, wie allen andern Eingesessenen von Adel von der Herrschaft ihr adliger Titul, als denen vom Herrenstand wohlgeboren, und denen vom Adel edel, wie in der Krone gebräuchlich, gegeben werden soll.

11. Musterungen sollen ordinarie in 3 Jahren einmal in jedwedem Amt gehalten werden, in casu necessitatis aber kann man sich ad certam legem nicht adstringiren, sondern wird nach dero Gelegenheit müssen gehalten werden.

12. Die Aufgebots sollen jedesmals mit Vorbewusst dero Herren Landrätthe und mit den Vornehmsten der Landsassen geschehen.

13. Wegen der Lieferung willigen die Herrn Regenten denen von Adel auf jeden Ritterdienst Tag und Nacht, wenn sie von Haus ausziehen, 10 Gr., den Freien aber 6 Gr.

14. Die Obersten will man künftig, wenn es die Noth erfordern wird, aus dero beiden Stände Mittel nehmen und die Einzöglinge allen andern vorziehen, und sollen dieselben auch jedesmal schwören, wider das Vaterland und dessen Privilegia nichts vorzunehmen.

15. Wenn in adligen Sachen commissarii ausgeschickt werden, die sollen ex corpore nobilitatis, im Gleichen wenn auf Aemtern visitationes anzustellen von Nöthen, so soll

1608.

einer von den Herrn Regenten mit dabei, die andern aber sollen adligen Standes und Herkommens sein.

16. Die Schreiber ausserhalb dem Kammermeister sollen allein für Buchhalter gebraucht werden und den Rechnungen obliegen und in der Herrschaft Besten sein, auch da sie befinden würden, dass es irgends worinnen einer Erinnerung von Nöthen, dass ihnen solches zu thun freistehen soll, nur dass sie sich mit Unterschreiben des Wortes commissarii nicht gebrauchen.

17. Ueber der Gesind- und Kleiderordnung soll stetigs gehalten werden bei Verlust dero Hauptmannschaft; und welcher von Adel in seinem Gericht nicht darüber halten würde, bei demselben soll der Hauptmann nach zweien Vermahnungen exequiren.

18. Die Verarendirung der Güter wollen die Herren Regenten nach dergleichen zutragenden Gelegenheit jedesmal denen vom Adel dieses Herzogthums vor andern gönnen und keinem Fremden damit willfahren; und soll der, welcher da Landgüter hat, welche mit adligen Freiheiten begabet, die jura und privilegia dero Ritterschaft zu defendiren oder solche Güter zu gelösen schuldig sein.

19. Der Schickung halben an ihre kgl. Majestät zu Polen und Schweden und dero Krone bleibt es in terminis privilegiorum und beim kgl. responso, welches einer ehrb. Landsch. 1605 auf dem Reichstag ertheilt worden.

20. Der Jäger und Haideknechte, also auch der Jagd halben, sollen dieselben in denen Sachen, was judicialia sein, da sie in dem Amt beklagt werden, zu gestehen und ein Erkenntniss zu gewarten schuldig sein. Da sie sich aber des Erkenntnisses beschwert zu sein vermeinen, steht ihnen die Appellation an das Hofgericht bevor. In andern Sachen aber die Exercirung ihres Amtes angehend, weil die in gewisser Instruction, die auf Wildbahn, Gehege, Hunde, Garn und Tücher besteht und von der Herrschaft herührt, werden sie billig vor dero Herrschaft oder abwesens bei dero hinterlassenen Regierung besprochen und zu gebührlicher Strafe gezogen.

21. Mit dem Hetzen, Jagen und Pürschen aber lassen es die Herrn Regenten bei dem Gebrauch, als es bei Zeiten Markgraf Albrecht des Aelteren seligster Gedächtniss gehalten worden, wie auch bei den Landtagsabschieden anno 1582, 1586 und 1606, sowohl bei der Landsordnung bewenden.

22. Dass mit den neuen pactis zwischen ihrer Majestät und ihrer kurf. Gn. die Worte secundum antiquam observantiam sollen verstanden werden, wie die Meinung der privilegia, und nicht, wie es abusu eingeführt.

23. Welcher pro privilegiis et libertate freimüthig und libere geredet oder etwas bei ihre Majestät und dero Kron verrichtet, dass er nicht in honore, dignitate, vita, bonis, oder wie es immer Namen haben mag, gefährdet oder mit einiger Ungnade prosequirt, viel weniger de facto etwas gegen ihn in persona oder per alios attentirt, sondern, da er zu besprechen, dass es via juris geschehen soll, salva appellatione, wie oben angezogen.

24. Was die Präsentation der 12 Landräthe belangt, darunter auch die vier Hauptämter begriffen, dass, so oft jemand abginge oder aber revocirt hätte, in dessen Stelle zwei von der Ritterschaft präsentirt und von der Herrschaft eligiret und confirmirt werden, haben die Herrn Regenten in die Präsentation der 8 Landräthe gewilligt, wegen dero 4 Hauptämter aber sind sie sich in kurzem zu erklären erbötig.

25. Die salvos conductus anlangende haben die Herrn Regenten gewilligt, da jemand wider die Herrschaft oder die Herrschaft wider jemand zu sachen, dass die Geleite bis zu Austrag bei ihrer K. M. in denen Fällen, wie die in den neuen Pacten enthalten, mögen gesucht werden, in anderen gemeinen zutragenden Fällen und criminibus facinorosis.

aber bleibt es bei dem Gebrauch mit Ausgebung und Prorogirung der Geleite nach Beschaffenheit dero Sachen, wie es bishero üblich gehalten worden.

Des zu ewiger und steter Haltung ist dieser Recess von den Herrn Regenten mit eigenen Händen wohlbedächtigt unterschrieben und mit derselben gewöhnlichem Secret wissentlichen bekräftigt, der geschehen nnd gegeben in Königsberg den * * * anno * * *

Der Recess ist in der That von den Regenten unterschrieben worden, aber nicht bloss von den dreien unangefochtenen, sondern auch von dem Oberburggrafen Fabian von Dohna! Die nach dem Abgange der übrigen Abgeordneten hinterlassenen Vollmächtigen der beiden Oberstände legten also sofort am 26. November Protest wegen des Burggrafen Unterschrift ein, behielten sich jedoch vor, den Recess trotzdem ihren Brüdern zu weiterer Ueberlegung vorzulegen. 26. Novbr.

Die Städte, denen es nicht verborgen geblieben war, wie eifrig in den letzten Tagen des Landtages zwischen den beiden Oberständen und dem Kurfürsten verhandelt wurde, ohne dass man auf sie Rücksicht nahm, wandten sich an die Regenten um Mittheilung der Tractaten. Sie wurden von diesen an den Kurfürsten gewiesen, erbaten also bei diesem Audienz und erhielten sie am 25. November. Auf ihre Bitte erwiederte der Kurfürst durch Beyer, allerdings hätten die Landräthe und Ritterschaft ihm ein Schreiben übergeben, welches sie einen Recess genannt, und mittels der Herrn Regenten um Vollziehung desselben gebeten. In demselben befänden sich einige Punkte, welche die Städte mitbeträfen; er sei aber darauf bedacht gewesen, bei der Verhandlung ihr Interesse dermassen in Acht zu nehmen, als wenn sie selbst dabei gewesen wären. Dass er die Städte nicht gleich anfangs dazu erfordern lassen, sei deshalb geschehen, weil er gehofft hätte, so mit der Ritterschaft desto eher hindurchzukommen, und weil es sich vorzugsweise um Punkte gehandelt hätte, die ihn selbst beträfen. Er sei bereit ihnen die Tractaten zu übergeben und etwaige Erinnerungen entgegen zu nehmen. Nach der Danksagung der Städte berieth sich der Kurfürst einen Augenblick mit den Seinen, dann liess er sie mit Bezug auf ihr an die Ritterschaft gerichtetes, später ihm direct übergebenes Bedenken über die Assistenz, da es zu einem Beschlusse über gemeinschaftliche Assistenz der Stände nicht gekommen war, durch Beyer auffordern, „sie wollten ihrer gethanen Zusage und guten Vertröstung nach einen Weg wie den andern ihren kurf. Gn. auf bevorstehendem Reichstag zu Behauptung des Succession- und Curatel-Werkes unterthänig Assistenz leisten, ihren Abgesandten in Befehl mitgeben, dass sie mit ihrer kurf. Gn. Gesandten daselbst vertraulich communiciren, mit ihnen gleich heben und legen und neben ihnen für einen Mann stehen mögen. Die Städte erwiederten, der Kurfürst wolle das Vertrauen in sie setzen, dass sie dasjenige, was sie versprochen, auch halten würden, doch müssten sie die Sachen ihren Hinterlassenen zuvor mittheilen. „Nachdem aber die vom Herrenstande“, fuhren sie fort, „mit den Landräthen und der Ritterschaft nicht einstimmig, sondern denen von Städten beigefallen wären, so bäten sie unterthänig, ihre kurf. Gn. geruhe bei denen vom Herrenstande die Sache dahin zu dirigiren, damit sie bei denen von Städten stehen, und deren Beistand hiedurch desto ansehnlicher gemacht, und wo noch möglich, die andern auf den Weg gebracht werden, dass die Assistenz geschehen möge“. Der Kurfürst dankte, versicherte dass er die Verbindung des Herrenstandes mit den Städten für seine Person sehr gern sehen würde, und versprach sie nach Möglichkeit zu fördern. 25. Novbr.

Schon während der Verhandlung über die petita zwischen den Oberständen und dem Kurfürsten hatten die Städte (24. November) wegen ihrer Ausschliessung Protest eingelegt; sie meinten diesen Protest, nachdem ihnen der Recess mitgetheilt war, denn sie ersahen aus demselben, dass die meisten Artikel doch allgemeine Landessachen enthielten,

1608.

die sie mitbetrafen, und dass, wenn der Kurfürst auch bei einigen derselben ihrer nicht vergessen, mehrere andere doch noch ihre Interessen bedrohten. Sie baten den Kurfürsten um einen Revers, dass dergleichen Exclusiones künftig unterbleiben und das Geschehene nicht in sequelam angezogen werde, indem sie zugleich die Hoffnung aussprachen, er werde nach erreichter Succession und Curatel ihre Privilegien confirmiren und ihre

30. Novbr. gravamina gründlich abschaffen (30. November).

Während die Städte sich nun anschickten, eine Gesandtschaft zum Reichstage auf eigene Kosten abzufertigen, gedachte die Ritterschaft die Kosten der ihrigen aus dem Landeskasten zu bestreiten. Dem stellten sich die Städte entgegen, indem sie erklärten, der Landeskasten dürfe nur in dem Falle für die Zwecke der Gesandtschaft angegriffen werden, wenn Ritterschaft und Städte sich zuvor über eine gemeinsame Action in Betreff

6. Dezbr. der Assistenz geeinigt hätten (6. Dezember). Unter Vermittelung der Regenten aber vereinigten sich die beiden Stände dahin, dass jedem Theile die Hälfte des in dem Oberländischen und dem Natangischen Landeskasten vorhandenen Geldes übergeben werden, und asscurirten einander dahin, dass, wenn die Gesandten sich nicht einigen und den Hauptzweck der Gesandtschaft nicht erreichen könnten, jeder Theil dem andern Rechnung

17. Dezbr. legen und die erhobene Summe dem Kasten unweigerlich restituiren sollte (17. Dezember).

Reichstag zu Warschau. 5. (15.) Januar bis $\frac{22. \text{Februar}}{4. \text{März}}$ 1609.¹⁾

Die Eröffnung des Reichstages zu Warschau war auf den 5. Januar 1609 angesetzt.

2. Jan. Die Gesandten der Preussischen Ritterschaft reisten am 2. Januar von Soldau ab und

4. Jan. langten am 4. Januar in Warschau an. Sofort suchten sie sich über die Stimmung daselbst zu orientiren. „Da haben wir stracks,“ sagen sie in ihrem nachmals in Königsberg erstatteten Berichte, „von den Herrn Senatoren selbst vernommen, wie die Ritterschaft aus Preussen bei ihrer Majestät und vielen Herrn Senatoren schrecklich angegeben, als wenn wir ganz unruhige Leute wären, die nicht salutem publicam sondern privatum commodum suchten; sie wollten weder K. M. noch der Krone gehorsamen, sondern sie gingen allein darauf, wie sie gleich durch einen Rokoss alle gute Leute vertilgen und andere ans Brett setzen möchten, welche durch Unruhe das ganze Land verwirren und in Zerrüttung verführen dürften, Officierer auf- und abzusetzen und ihrer M. allenthalben vorzugreifen; item man wollte solche Privilegia auf diesem Reichstage suchen, dadurch der Obrigkeit alle ihre Hoheit genommen, die künftig ihr imperium allein pro forma führen sollte, da man ihnen doch im verschiedenen Landtage so viel gegeben, als unsere Vorfahren nie gehabt; aber wir wären keinesweges ersättiget. Item man hat fürgegeben, dass wir Gesandten allein das Spiel treiben, denn es wären etliche unter uns in so grossen Schulden, dass sie nothwendig nach hohen Aemtern trachten oder gar zu Grunde gehen müssten. Item wir beehrten lutherische Bischöfe allein zu dem Ende, dass sie mit den benachbarten katholischen Bischöfe allewege in Streit liegen und das Land verunruhigen sollten, und

¹⁾ Vgl. Verhandlungen über Curatel und Succession des Kurfürsten Johann Sigismund in Warschau im Jahre 1609 in den Sitzungsberichten der Alterthumsgesellschaft Preussen, Königsb. 1891, S. 157—169, auch besonders abgedruckt.

was der schrecklichen Lügen mehr gewesen, die nicht alle zu erzählen. Daher sie argumentirt, sollte das der Ritterschaft angehen, so würde ihre M. ganz und gar ein verachteter König und Oberherr sein und die Ritterschaft oder ihrer wenige würden unter dem Schein, dass sie die Calvinisten vertreiben sollten, sich fein ein dominatum machen welches ihrer K. M. und der löblichen Krone zu merklichem Schaden gereichen dürfte“.

Die Gesandten glaubten sich diesen „gräulichen schrecklichen Calumnien“ gegenüber verpflichtet, den guten Namen der Ritterschaft zu retten. Ohne die Ankunft der Brandenburgischen Gesandten abzuwarten, erbaten sie Audienz bei dem Könige, welche ihnen auch am 15. Januar in Gegenwart des Grosskanzlers gewährt wurde. Sie 15. Jan. berichteten dem Könige von den Verhandlungen auf der letzten Königsberger Tagfahrt, und wie sie in dem besten Glauben nach Warschau gekommen seien, hier aber die Ritterschaft auf das böswilligste verleumdet befunden hätten; nicht dem Kurfürsten, sondern anderen schlimmen Leuten hätten sie das zuzuschreiben; aber die Ritterschaft wolle lieber den Tod erleiden, als in solchem bösen Verdacht bei K. M. und der löblichen Krone stecken bleiben. Und so baten sie den König Commissarien nach Preussen abzuordnen, die alle Dinge untersuchen sollten. Auf die Succession und Curatel kommend, baten sie ferner, dass die Commission vor der Curatel angeordnet werden möchte, damit die Privilegia in integrum restituirt und alle böse und gute facta im Lande offenbar würden, und also der Ritterschaft innocentia ans Licht kommen möchte. Vorstellungen und Gesuche derselben Art richteten sie auch an mehrere Senatoren des Reichs und zwar, wie sie meinten mit dem besten Erfolge.

In der Instruction der Preussischen Gesandten war sowohl der Fall der Verständigung mit den Brandenburgischen Gesandten als auch der entgegengesetzte vorgesehen. Durch ihre Verhandlungen mit dem Könige und mit den Senatoren hatten sie — freilich nothgedrungen und gleichsam mit den Haaren zu ihrer und der Ritterschaft Verantwortung gezogen“, wie sie später versicherten — dieser Verständigung mindestens vorgegriffen. Ihre „praeparatoria“ bestimmten im wesentlichen ihr Verhalten während des ganzen Reichstages. Den Präparationen entsprach gleich die erste Begegnung mit den Brandenburgischen Gesandten.

„Desselben Tages“, heisst es in der später von den Gesandten der Preussischen Ritterschaft erstatteten Relation, „als wir bei K. M. Privataudienz gehabt, sind auch die Brandenburgischen Herrn Abgesandten¹⁾ eingekommen, welche so lange vor der Weichsel wegen des vielen Eises still liegen müssen, und als wir zu Mittag über dem Essen gesessen und etliche Landboten zu Gaste gehabt, sind der Herrn Legaten Rüstwagen unangesagt in den Hof zu uns hineingefahren; darüber ein grosser Auflauf worden, denn ein jeder von unserem Volk wissen wollen, wo die Wagen hergekommen seien. Aber als wir fragen lassen, haben sie geantwortet, sie ständen ihrer kurf. Gn. Herrn Abgesandten zu, die hätten ihnen Befehl gegeben allhier einzukehren und Herberge zu nehmen. Darauf wir ihnen wieder sagen lassen, sie sollten sich an einen andern Ort umthun, denn hier durchaus kein Raum wäre, wir hätten es alles mit unsern Wagen und Pferden eingenommen, das Haus wäre uns von den Herrn Preussischen Regenten eingegeben, und wenn die kurf. Herrn Legaten etwas von uns beehrten, so würden sie uns ja haben ansprechen lassen, denn wir hier publicae personae und ja so würdig wären, dass man ein Wort darum bei uns verliere; weil es aber nicht geschehen, machen wir uns die Gedanken, die Herrn Legaten müssten nichts davon wissen. Aber sie haben

¹⁾ W. B. Gans Edler von Putlitz und Johann Hübner.

1608.

sich nichts daran kehren wollen, sondern gesagt: es hilft nichts dazu, wir müssen da hinein. Auf solche Antwort, die uns im Beisein etlicher Herrn Landboten zukommen, haben wir unserem Gesinde befohlen, ihnen zu sagen, dass sie sich zurückwenden sollten. Welches also geschehen“.

Die Brandenburgischen Gesandten, welche trotz einer formell höflichen Benachrichtigung über diesen Vorgang, in demselben nichts als Despect, ihnen selbst und dem Kurfürsten angethan, erblickten, zumal da das Haus nach ihrer Auffassung ein markgräfliches, von Markgraf Georg Friedrich für eigenes Geld erkaufte war, beklagten sich über denselben, so wie über das gesammte Verhalten der Preussischen Abgeordneten, wo sie irgend Beistimmung erwarten konnten, unter andern auch bei dem Lithauischen Canzler Leo Sapiaha. Sie machten diesem auch Mittheilung über die Vereinbarung des Kurfürsten mit der Ritterschaft auf dem letzten Königsberger Landtage, nach welcher sie gehofft hätten, dass die Abgeordneten der Ritterschaft auf dem Reichstage *candide et sincere* Assistenz leisten würden; auch liessen sie dabei einfließen, dass die Forderungen derselben wegen der Appellation und Präsentation doch unerfüllbar, und dass die Ausstellungen an des Herrn von Dohna Confession doch nur ein Vorwand für anderweitige Bestrebungen wären. Sapiaha machte den Preussischen Gesandten am 18. Januar — offenbar auf Veranlassung der Brandenburger — von allen diesen Eröffnungen Mittheilung mit der Bitte, ihm zu erklären, „ob kein Weg vorhanden, dadurch solches könnte beigelegt und die Assistenz pure geleistet werden. Hierauf setzten die Preussischen Gesandten ihm auseinander, dass sie die Assisstenz zwar in Aussicht gestellt hätten, aber unter Bedingungen, nämlich Bewilligung der Appellation und Präsentation und Entfernung Dohna's aus seinem Amte, welche letztere durchaus keine Privatsache, sondern die wichtigste Kirchen- und Staatsangelegenheit sei; da diese Bedingungen nicht erfüllt seien, so mangle es nicht an ihnen, sondern an den Brandenburgern, dass die Assistenz nicht pure und *sincere* geschehen könne, sondern es müsse vor allen Dingen die Commission vorhergehen.

In einer Zuschrift an die Brandenburgischen Gesandten, die noch immer zögerten mit ihnen in directen Verkehr zu treten, vom 21. Januar, verbaton sie sich Bezichtigungen und Aussprengungen, wie die, dass ihr Verhalten ebenso rücksichtslos gegen den König wie gegen den Kurfürsten sei. Zugleich erklärten sie, dass sie gegen Bestätigung der Brandenburgischen Succession nichts einzuwenden hätten, vorausgesetzt, „dass es *more majorum, nostro scitu, consilio et consensu* geschehe, auf dass nichts wider unsere Libertät vorgenommen und wir dennoch wissen können, *quibus legibus* wir unter ihrer kurf. Gn. leben mögen“; die Curatel dagegen könnten sie schon aus Rücksicht auf das Interesse des Herzogs und auf ihre Eidespflichten gegen ihn nicht unterstützen; das Memorial der Vereinbarung auf dem letzten Landtage lege ihnen keinerlei Verbindlichkeit auf, da die in demselben gestellten Bedingungen der Assistenz nicht erfüllt seien, nur ihrer Instruction könnten sie fortan folgen; dem Lande sei an einer vornehmen Commission merklich gelegen, hoffentlich würden auch die Brandenburgischen Gesandten sich dieselbe nicht zuwider sein lassen.

Statt einer Antwort erfolgte eine Einladung des Grosskanzlers an die Preussischen Gesandten zu einem Gespräch mit den Brandenburgern in seiner Gegenwart. Nur mit Widerstreben auf wiederholtes Bitten des Grosskanzlers folgten sie derselben, und als die Brandenburger ihnen ihre Creditive zugestellt hatten, gaben sie ebenso widerstrebend auf Anlass des Grosskanzlers zu, dass zwei Abgeordnete der Preussischen Städte bei dem Colloquium zugegen sein, aber kein Wort dazu reden dürften.

„Als wir nun zusammen kamen“, heisst es in der mehrerwähnten Relation, „nach geschehener Salutation hat Hübnerus, *praemissis praemittendis, de discordiis* discuriert,

wie aus denselben oft die beste Freundschaft herfliesset, und ist also auf die Preussische Sache gekommen, beklaget sich, dass wir so zeitig Audienz bei ihrer M. gesucht, item dass wir bei ihrer M. und den Ständen viel angebracht, so wider unsere Zusage wäre. Aber weil die Sache noch integra, so wollten wir doch zurückkehren und uns erklären, ob wir assistiren oder resistiren wollten. Die Herrn Regenten hätten Recess puro et candido animo mit uns aufgerichtet, dem kämen wir nicht nach. Ihre kurf. Gn. hätten ein gross Vertrauen zu uns, aber wir missbrauchten derselben nimia familiaritate, gingen gar auf andern Wegen, unterstünden uns von unsers Herrn Heirath vorzugeben und die Curatel stutzig zu machen, wie denn solches alles aus unserem Schreiben, so wir an sie abgehen lassen, mit mehrerem zu ersehen. Sie wollten aber noch wissen, ob wir curatelam et successionem conjunctim oder aber eines von denen gerne haben wollten. Wollten wir nun beides befördern, so ist ihre kurf. Gn. erbötig, unsere billigen Privilegia nicht allein zu halten, sondern auch in allen Gnaden zu erkennen, wie es einem ehrliebenden Kurfürsten und Blutsfreunde ihrer K. M. gebührt, darüber auch ihre kurf. Gn. gute Versicherung zu geben erbötig, und da was erwiesen werden kann, so contra privilegia geschehen, so dürfte man hier nicht viel Klagens, sondern ihre kurf. Gn. wollens ändern. Wenn solches nicht geschieht, alsdann wirds Zeit sein, ihre M. anzufallen, jedoch dass es glimpflich und nicht mit schnöden harten Worten geschehe. Wenn wir aber die curatelam wollten hindern und allein die successionem befördern, solches wäre gleich so viel, als wenn wir ihrer kurf. Gn. mit einer Hand ein Brod, mit der andern Hand einen Stein zuwürfen; wider solches alles stritten unsere Zusagen und die Recessse. Und ob wir schon das Testament prätendiren, so gehört doch der Herrenstand und Städte auch dazu, die sind damit zufrieden, dass ihre M. die curatelam übergebe. So ist ihre Majestät der oberste testamentarius, die vier Regenten aber sind Untervormünder, und nicht die Landschaft. König Stephan hochmilder Gedächtniss hat auch solches schon geändert, indem er Markgraf Georg Friedrich christm. Ged. die Curatel gegeben. Solches hat der jetzige König dem verstorbenen Kurfürsten auch gethan und zwar nicht auf unsere Bitte oder Intercession, sondern aus lauter Gunst und Gnaden. Hätten wir nun andere Privilegia mehr über den Punkt, die sollten wir auflegen; es wäre nicht ein Ding, dass man sich rühme, sondern man müsse es auch erweisen. Erzählte auch, was wir vor vier Jahren gethan, und was der Preussische Herr Canzler vor stattliche Worte bei der Assistenz gebraucht. Sollte das nun wider unsere Treue sein, dass wir jetzo Assistenz leisteten, so müssten wir zuvor auch gegen unsere Treue gehandelt haben, dass wirts ehemals gethan. So gebührt ihrer kurf. Gn. auch die Curatel als einem nächsten agnato, denn ihre kurf. Gn. hätten das feudum a rege Sigismundo Augusto, rex autem habet potestatem disponendi de toto feudo ac toto ducatu absque consensu vasallorum. Nam per infeudationem nulla est avulsio ducatus a regno, sed manet ejusdem membrum, et si velimus regi praecribere de dispositione feudi, non esse de observantia erga regem. Ihre kurf. Gn. halte sich an unsere Zusage und nicht an unsere Instruction; ihre M. könne auch nicht über unsere Instruction judiciren. So ist auch das Memorial die wahre Instruction; demselben wollen ihre kurf. Gn. nicht zuwider handeln. Allein die Appellation ans Tribunal zwischen sich und den Unterthanen können sie nicht concediren; solches ist wider die Pacta, so ihrer kurf. Gn. Herr Vater vor 4 Jahren mit ihrer M. aufgerichtet. Gleichfalls ist es auch mit der Präsentation beschaffen; die streitet sowohl wider ihre M. als ihre kurf. Gn.; denn wenn das Land an die Krone kommt, werden ihre M. dieselbe auch leiden müssen, wenn sie solche jetzo beliebt. Und weil denn solche Stücke allein aus Gnaden gebühren, so soll man sich ernstlich um ihre kurf. Gn. verdienen; die wird alsdann wissen, was ihr zu thun gebühren will. Was den Herrn von

1680.

Dohna anlanget, hätte ihre kurf. Gn. wohl gerne gesehen, dass er abgezogen; weil aber das Regiment ihrer kurf. Gn. noch nicht übergeben, haben sie auch nichts darin thun können. Herr von Dohna ist erbötig, wenns ihm ihre M. befehlen, so will er weichen und sonst keinesweges; hätten ihn die Herrn Regenten nicht aufgehalten, er wäre vor dem Landtage abgezogen“.

Ueber die Angelegenheit des Herrn von Dohna kann hier eingeschaltet werden, dass der Kurfürst allerdings mit ihm (wenigstens zum Schein) wegen seiner Abdankung unterhandelt hat. Dohna lehnte dieselbe jedoch in einem sehr ausführlichen, vom 8. Jan. 8. Januar datirten Schriftstück aus zahlreichen Gründen z. B., dass dieselbe principaliter nicht von dem Kurfürsten, sondern von seinen Widersachern verlangt werde, dass die Sache nicht mehr in seinen, sondern zufolge seiner Appellation in des Königs Händen liege etc. ab. Dieses Schriftstück war den Abgeordneten der Ritterschaft auf Anlass des Kurfürsten von den Regenten noch an demselben Tage übersandt.

Hübner's Vorstellungen waren von den Preussischen Gesandten mit äusserstem Unwillen angehört. Ihre Privilegien waren in Gegenwart des Grosskanzlers, wie ihnen schien, mit Füßen getreten; sie hätten sich in Ewigkeit eines solchen Einbringens nicht versehen. Aber nicht sogleich per iracundiam beschlossen sie, dasselbe zu beantworten, sondern ausführlich Punkt für Punkt. Sie verlangten deshalb schriftliche Mittheilung desselben, erhielten sie aber nicht. Darüber brach ein heftiger Streit zwischen den Parteien aus und die Gemüther erhitzen sich so, „dass der Herr Grosskanzler uns von einander bringen und sich interponiren müssen. Letztlich hat Hübner gesagt, wir sollten zusehen, dass wir nicht unserer Lehen verlustig würden. Darauf wir geantwortet: das hätte kein ehrlicher Mann verdient, er sollte auch keinen ehrlichen beschuldigen, sintemal ihre kurf. Gn. ihm solches nicht befohlen; wollte er jetzo viel daraus machen, so wüssten wir, Gott Lob, die Wege, dass uns solche Pfeile nicht schaden sollten, allein wie es ihre kurf. Gn. und dem Hause Brandenburg dienen würde, da möcht er zusehen!“ So endete für diesmal die Zusammenkunft.

26. Jan. „Darnach haben uns die Brandenburgischen Herrn Legaten auf den 26. Januar zu sich in ihre Behausung bitten lassen. Als wir nun hinkamen, hat Hübnerus gebeten, wir wollten doch alles im Guten aufnehmen, und da in des Herrn Grosskanzlers Behausung irgend ein Wort wäre mit untergelaufen, welches uns offendiret, dasselbe wollten wir vergessen, denn es nicht malo animo von ihm auf die Bahn gebracht; sie wollten sich künftig dafür hüten. Darauf wir angefangen zu erzählen, was unter uns bei dem Herrn Grosskanzler vorgelaufen, und wie man unseren Privilegien, so wohl unserem guten Namen also heftig zugesetzt; und ob wir wohl gerne schriftlich solches von ihm gehabt hätten, haben wir uns doch zufrieden geben müssen, weil wir es nicht erhalten können. Dennoch wollen wir ihnen unsere mündliche Antwort einbringen. Da haben wir ihnen ihre Argumenta refutiret, nämlich dass wir dem Memorial nicht folgen können, ist keiner schuldig als sie, dass sie sich wegen der Präsentation, Appellation und Herrn von Dohna nicht zur Genüge erklärt. So wissen wir auch nicht, wer uns derselben Punkte halben bei ihrer K. M. so übel deformirt, als wenn wir die ärgsten Leute in der Welt wären, darauf wir uns verantworten müssen. Und damit ein jeder erkennen möge, ob unter der Ritterschaft solche Leute seien oder nicht, so haben wir vermöge unserer Instruction um Commissarien gebeten, die solches untersuchen und richten sollen. Und weil sie in die Appellation und Präsentation nicht willigen können, der Herr von Dohna auch nicht abziehet, so will uns nicht gebühren, dem Memorial, sondern der Instruction zu folgen. Dass sie aber sagen, wir greifen ihrer M. in dero Hoheit, daran thun sie uns Unrecht; wir sehen aber, sie wollen uns ihre M. auf den Hals setzen, dessen wir uns zu ihnen

nicht versehen, auch im Memorial nichts davon geschrieben. Wenn wirs ihnen thäten, wird es ein grosses crimen geheissen werden. Es thäte uns auch von Herzen wehe, dass sie die testamentariam curatelam also vernichtigen und den ganzen ducatum ad liberam regis dispositionem stellten; solches wäre ganz und gar wider das Testament und alle Pacta, und kann uns Markgraf Georg Friedrich Exempel nichts präjudiciren, non enim exemplis, sed legibus judicandum. Sie sollten zusehen, dass sie sich dem schweren Fluch des Testaments nicht unterwerfen. Unsern freien consensum haben wir ihnen auch deducirt ex jure antiquo, ex pactis und sie dadurch longum refutirt. Sind also ordine bis zu Ende refutando fortgefahren, und gebeten, sie wollten uns nicht verdenken, dass wir um Richter angehalten. Die ausgesprengten Injurien über uns waren gar zu gross, wir könnten mit Ehren nicht davon kommen, es sei denn mediante judice. Insonderheit will uns von Herrn von Dohna ein solcher Eintrag geschehen, und er in keinem Wege als durch Commissarien von seinem unbilligen Vornehmen abzubringen. Wenn er allein abgezogen wäre, so könnte die Commission auch wohl in honorem illustrissimi electoris nachbleiben. Wir haben es allbereits bei der Krone, zuvörderst bei ihrer M. in privata audientia anhängig gemacht. Sollen wir jetzo die Herren Senatoren in contrarium informiren und den Herrn von Dohna sitzen lassen, so dürften wir pro levissimis angesehen sein und darüber in Gefahr unserer Religion gerathen. Derowegen wir procuratorie nichts thun können, weil uns solches auf diesen Fall expresse in unserer Instruction verboten“. Nach mancherlei Rede und Widerrede baten die Brandenburger die Preussen endlich noch, sie möchten, da sie der Curatel ja nicht gedenken wollten, bei der Generalität bleiben und für die Brandenburgische Sache Assistenz leisten. Aber auch dies wurde entschieden abgeschlagen.

Während dieser Versuche der Verständigung agitirten die Parteien doch gleichzeitig bei den Polnischen Grossen gegen einander, und durch Klage und Rechtfertigung wurde der Zwiespalt zwischen denselben immer ärger. „Solches alles ist daher gekommen, dass man auf Landtagen verträglich gehandelt, dagegen aber in der Krone das Widerspiel gethan, da man die ganze Preussische Ritterschaft für Auführer, friedhässige und rokossanische Leute ausgeschrieen hat“.

Vor dem versammelten Reichstage hatten zuerst die Brandenburgischen Gesandten sich ihres Auftrages entledigt (25. Januar); Hübner hatte in lateinischer Prunkrede die Verdienste des Kurhauses um das Polnische Reich geschildert, seine Verwandtschaft mit den Jagellonen, seinen Glanz und seine Macht, endlich die Vortheile, welche seine Freundschaft dem Reiche bringen musste, hervorgehoben, auf seine allseitig genehmigte Mitbelehrung mit dem Herzogthum Preussen, so wie die damit zusammenhängenden Verträge und Verhandlungen hingewiesen und für den Kurfürsten Johann Sigismund um die Investitur gebeten. Am 31. Januar erhielten die Gesandten verschiedener Fürsten, welche den Brandenburgern Assistenz leisteten, vor dem Reichstage Audienz; es waren die Gesandten des Königs Christian IV. von Dänemark, des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, des Kurfürsten Christian II. von Sachsen, des Herzogs Johann Georg von Sachsen, des Herzogs Johann Friedrich von Württemberg, des Landgrafen Moritz von Hessen. An eben demselben Tage traten vor dem Reichstage auch die Preussischen Gesandten auf. Otto von der Groeben als Wortführer erinnerte an die vor drei Jahren von der Preussischen Ritterschaft an den König und Reichstag gebrachten Anträge, an die den Kurfürsten von dem Könige ertheilte Mahnung, die Rechte der Ritterschaft nicht zu beeinträchtigen und die darauf im Jahre 1606 erfolgten Versprechungen des Kurfürsten. Nun seien aber seit dem vor 2 Jahren gehaltenen Landtage zu Königsberg die Bedrückungen der Ritterschaft immer ärger geworden, ihre Rechte mit Füßen getreten,

25. Jan.

1608.

die Interessen des Königs und des Reichs ja auch des Kurfürsten durch Willkühr und Gewaltthätigkeit Einzelner vielfach geschädigt und sogar Schmähchriften gegen den König und das Reich verbreitet. Die Ritterschaft bitte daher den König und die Stände des Reichs, sie wollten dem drohenden Verderben entgegenreten, Commissarien in das Herzogthum senden, durch dieselben die Lage der Dinge untersuchen, die Schuldigen bestrafen, die Beschwerden abstellen und was die Commissarien nicht schlichten könnten zur Beschlussnahme sich referiren lassen. Sie verlangten nichts als die Freiheit, welche den ganzen Körper der Republik wunderbar schmücke, für ein Glied desselben, die Ritterschaft des Herzogthums Preussen; sie seien zum treuesten Dienste gegen die Republik bereit und zweifelten nicht, dass ihre Bitte gnädige Erhörung finden würde. Da der Kurfürst gegenwärtig die Lehensfolge in Preussen nachsuche, so erklärten sie, dass sie derselben nicht widersprechen wollten, wenn der König und die Stände sie ihm zu ertheilen belieben sollten, doch bäten sie, dass alles mit Wissen und Beistimmung der Preussischen Ritterschaft den alten Pacten gemäss geschehe. Die Gerechtigkeit erfordere es, dass sie nicht von diesem herrlichen Körper und von dem Busen der nährenden Mutter, nämlich der Republik Polen¹⁾ losgerissen würden, wenn nicht zuvor mit beiderseitiger Zustimmung neue (gleiche Freiheit wie die alten gewährende) Pacten errichtet wären. Die Curatel für den verwittweten Herzog und dessen Nachfolger, die ihm ja noch geboren werden könnten, bäten sie den König unter seinem eigenen Schutze in den Händen der gesetzlichen Regenten dem Testamente Herzog Albrechts gemäss zu belassen, bis nach Herstellung der Ordnung im Herzogthum durch die abzusendenden Commissarien, über die Zukunft desselben weiterer Beschluss gefasst werden könne. — Nach diesem Vortrage übergaben die Gesandten eine Schrift, in der sie die gestellten Anträge im Einzelnen näher begründeten.

Nach den Gesandten der Ritterschaft erhielten die Gesandten der grossen und kleinen Städte Preussens Audienz. Michael Wilhelmi und Michael Friese, Doctoren beider Rechte, Philipp Duvel Bürgermeister von Königsberg, Crispin Beckschlager Rathmann zu Bartenstein und Antonius Rautenberg Rathmann zu Marienwerder. Das Wort führte Michael Wilhelmi. Die grösste Wohlthat, sagt er, habe der König und die Stände des Reiches den Landen Preussens dadurch erwiesen, dass sie dieselben dem Markgrafen Albrecht als Lehn übergeben und dann für den Fall des Aussterbens der Fränkischen Linie die kurfürstliche mitbelehnt hätten. Mit der grössten Freude hätten sie mit dem letzten Reichstagsausschreiben²⁾ die Aufforderung entgegengenommen, dass alle Stände in Sachen der Investitur des Kurfürsten Johann Sigismund instruiert sich einfinden sollten, damit dieselbe vollzogen werden könne. Sie biete ihnen die beste Gelegenheit zugleich ihre treue Anhänglichkeit an den König und die Reichsstände, wie ihre Liebe und Verehrung für das Brandenburgische Haus laut und unzweideutig an den Tag zu legen. Ehrerbietigst und unterthänigst bitten und beschwören sie (die Gesandten) im Namen aller Städte des Herzogthums den König und die Reichsstände die schon vielfach zugesicherte Investitur dem Kurfürsten Johann Sigismund jetzt realiter zu verleihen. Ebenso angelegentlich bitten sie den König, die Curatel für den geistesschwachen Fürsten, welche er dem verstorbenen Kurfürsten anvertraut habe, auch seinem Nachfolger nicht zu versagen; „unsere und unseres Fürsten Angelegenheiten und das Heil und Gedeihen

¹⁾ A praestantissimo hoc corpore et sinu hujus almae matris, nimirum reipublicae Poloniae.

²⁾ Proximis literis comitialibus.

des ganzen Herzogthums scheinen seiner Fürsorge und Lenkung nicht entbehren zu können; wir sind gewöhnt an die Herrschaft jener Fürsten; sie kennen unsere Gesetze und wir zweifeln nicht, dass sie uns ihrer Güte und unsern Gesetzen gemäss beherrschen werden“. Endlich legten sie dem Könige noch die Angelegenheiten der Städte an das Herz: „steht unserm Stande zur Seite, gestattet nicht die Veränderung der Fundamentalgesetze unseres Landes, gebt denen, welche sie erneuern wollen, ohne uns zu hören, keinen Beifall; denn abgesehen davon, dass die Städte unzweifelhaft als ein Stand des Landes anerkannt werden und ein Recht an allen Privilegien desselben haben, liegt es auch im Interesse des Königs und des Reiches, dass nichts ohne ihr Mitwissen attentirt werde“.

Die Gesandten der Ritterschaft erhielten am folgenden Tage (1. Februar) auch noch eine Audienz bei den Landboten im Besondern; sie wiederholten vor denselben, damit sie sämmtlich davon Kenntniss erhielten, die vor der Reichsversammlung angebrachten Anträge, jedoch nicht „in Form einer zierlichen Oration, sondern per discursum“. Dass über allgemeine Landesangelegenheiten ohne Vorwissen der Ritterschaft nichts traktirt und beschlossen werden dürfe, suchten sie hier besonders aus dem Privilegium König Casimir's von 1454 und aus den Verträgen von 1466 und 1525 als Präcedenzfällen zu erweisen. Gegen die Uebertragung der Curatel an den Kurfürsten erklärten sie sich besonders aus zwei Gründen, einmal weil der verstorbene Kurfürst sie unter gar zu schweren Bedingungen angenommen habe, durch die zugleich der Herzog und das Land bedrückt würden; was hätten denn der Herzog und das Land verbrochen, dass ihnen nunmehr ein so schwerer Tribut auferlegt werden solle. Dann aber klammerten sie sich an das Testament Herzog Albrechts, durch welches mit Genehmigung des Königs Sigismund August die Curatel den 4 obersten Landesräthen als Regenten übertragen sei. In demselben sei nicht mit einem Worte zu befinden, dass die Herrn Regenten ein annuum oder extraordinarium ihrer K. M. für die Curatel geben oder sich in einige Neuerung einlassen sollten. Sondern ihre M. haben darauf die Herrn Regenten ordiniren und schwören lassen, dass sie ihres Herrn und der Landschaft Bestes wissen und nichts darwider gestatten sollten. Ist dem nun also, warum sollte ihre fürstl. Gn. per aliam curationem gleichsam gestraft und in die äusserste Noth gesetzt, sie und ihre Nachkommen, auch Land und Leuten zu Schaden, um ihre Intraden und höchtes Kleinod gebracht werden? Solches würde gegen fürstl. Gn. Lehnserben, so ihr Gott geben könnte, oder auch gegen dero eigene Person, so ihr Gott wieder zur Gesundheit verhülfe, schwer zu verantworten sein“ etc. Wegen der Succession des Brandenburgischen Hauses hätten sie sich gestern erklärt. Nach den Pacten von 1454 könnten sie nicht anders als mit guter Beliebung und Bewilligung ihrerseits transferirt werden, *liberi hominis enim nullum est commercium*. „Sollte aber etwas gegen unser Gewissen geschehen, so haben wir straks die *exceptionem*, so in *pactis et nostris reversalibus anno 1525* stehet¹⁾, dagegen zu setzen: *non obediemus, non adhaerebimus, non subjecti erimus*.“ Nur unter der Bedingung, dass neue Pacten errichtet würden, könnten sie hiervon abstehen; die Polen aber würde man als *patroni et tutelares libertatis* vor allen andern Nationen preisen, wenn die Herrn Landboten die Preussische Ritterschaft als ihre Mitbrüder, Mitglieder und Blutsverwandten mit guten Freiheiten dimittirten. „Es sind 5 *capita*, die wir von

1. Febr.

¹⁾ Hoc puncto singulariter adjuncto, si casus mortis principum se offerret, quod terrae Prussiae majertati regiae et regue Poloniae et nulli alteri adherere debent. Privileg. der Stände etc. Fol. 36. b.

1608.

Ew. Gn. und Herrl. bitten thun; dieselben sind theils in unsern alten Privilegien begriffen, theils aber, sofern sie etwas Neues haben, sind sie — sowohl ihre K. M. und löbliche Krone als die Ritterschaft angesehen — also, was sie uns desfalls concediren, ist nichts anderes als eine renovatio priorum und ein vinculum perpetuae securitatis et fidei inter regnum et ducatum. Und dass 1) nichts sine scitu et consensu equestris ordinis statuiert werden, ist juris antiqui; solches bitten wir zu renoviren; 2) wird gleichfalls allein um Renovation gebeten privilegii Casimiri ceterorumque, so unsere Vorfahren indulgiret; 3) wird gebeten allein jure zu procediren exceptis homicidiis, solches werden sie als liberrimi homines nicht improbiren; 4) wird eine Präsentation gebeten; 5) bittet die Ritterschaft, dass die Appellation ad tribunal regni gehen möge, darum weil die Herrn Landboten solches anno 1601 selbst begehrt, darnach, dass die Ritterschaft aus Preussen certo die et loco die justitiam haben möge, die am Hofe beschwerlicher ist, weil ihre M. bald in Lithauen, bald in Schweden sein können¹⁾. Endlich auf das Gesuch einer Reichscommission kommend deuteten sie an, dass in dieser Sache das Interesse des Polnischen und des Preussischen Adels dasselbe sei, jener könne in ähnliche schlimme Lage gerathen, wie dieser; es gebe in Preussen Leute, welche K. M. und die löbliche Krone injuriöse antasten und abscheulich von ihnen judiciren; durch die Commissarien von 1566, 1567, 1568 sei die Superiorität des Reiches mächtig stabilirt, dem Lande Preussen seien damals schöne herrliche Recessu gemacht, das Regiment recht bestellet, und allenthalben Friede und Ruhe gestiftet — es sei hohe Zeit, dass es jetzt nach 40 Jahren abermals geschehe.

Die Abgeordneten der Städte bemühten sich vergeblich bei den Landboten Audienz zu erhalten.

¹⁾ Man vergleiche das folgende Schriftstück: cautiones equestris ordinis ducatus Prussiae a. S. R. M. et inclito regno in futuros casus petendae.

I. Ut in causis Pruthenicis nihil suscipiatur vel tractetur, nisi id fiat consilio et consensu equestris ordinis more majorum, qui hac ratione suae libertati consultum nobisque eadem jura relinquere voluerunt.

II. Ut omnia privilegia, quae a divis Poloniae regibus praesertim a Casimiro tertio anno 1454 Cracoviae feria quarta cinerum, eodem anno feria secunda festo beati Johannis Baptistae Prussiae concessa sunt, nunc denuo equestri ordini renouentur et constitutionibus regni inserantur.

III. Ut in omnibus nobilium actionibus (exceptis tamen flagrantibus homicidiis, quae a iudicibus terrestribus dijudicari debeant), sive causae fuerint civiles sive criminales sive reales, sive personales, sive cujuscunque alterius generis, tam inter principem quam nobiles solos, jure procedatur, nec quidquam de facto attentetur, reservata semper appellatione ad tribunal regni, ita tamen, ut 6 assessores ab equestri ducatus ordine adhibeantur, quo dignitas ejus conservari et secundum provinciae jura lites dirimi queant.

IV. Cum integritas et fides duodecim senatoribus provinciae praecipue sit consideranda, ne periculum aliquod S. R. M., regno vel provinciae ab eis metuatur propterea quoties aliqui eorum mori vel resignare contigerit, toties in ejus locum duo ab ordine equestri, ad quem in ducatu pertinent tam barones, quam nobiles, magistratui praesentabuntur, qui ex his, quem velit, eligere et confirmare teneatur.

V. Ut commissarii a. S. R. M. et regno deputentur, qui ante omnia in statu et administratione illustrissimi principis nostri, Alberti Fridrici, animadvertant, gravamina nobilitatis tollant et obtrectatores S. R. M. et regni inquirant unumquemque ad officium reducant, baronem a Dona ab ulteriore privilegiorum turbatione arceant, provinciam legibus et bonis ordinationibus reforment et undique S. R. M. et regni autoritatem, provinciae vero et nobilitati tranquillitatem et quietem restituant.

Wie die Abgeordneten der Ritterschaft „von wegen ihrer Brüder vermöge habender Instruction auf Anregung vornehmer Herrn Senatoren sich Sr. M. zu unterthäniger Dankbarkeit erboten, wenn sie vermöge ihres Suchens, so sie publice gethan, verabschiedet werden könnten“, so werden auch die der Städte an dergleichen Bestechungsmitteln es nicht haben fehlen lassen.

Ueber den Verlauf und den Erfolg der Berathungen auf dem Reichstage, berichteten die ersteren nachmals Folgendes. „Die Preussische Sache ist die Zeit über varie bei den Ständen ventiliret. Ad successionem et curatelam ist ihre M. und der Senat geneigt gewesen, die Landboten aber, weil sie nicht genugsam instruiert gewesen, so haben sie de successione auf dem Reichstage nicht tractiren wollen; in curatela aber ist es so weit kommen, dass sie auch wohl alle eingewilliget, aber unterschiedener Weise, erstlich, dass der Ritterschaft petita vorhergehen mögen, zum andern, dass eine ansehnliche Commission zuvor abgeordnet werde, die alle Beschwer aus dem Wege räume und das Land in Ruhe setze. Und in diesen beiden Stücken sind die Herrn Landboten ganz einig gewesen, weiter aber haben sie sich gezwistet. Ein Theil ist der Meinung gewesen, wenn die Commissarii ihr Amt in Preussen verrichtet, sollen sie ihrer M. Relation thun; wenn dieselbe ex relatione erfinden würde, dass die Curatel allenthalben zuträglich, so solle ihre M. dieselben im Namen Gottes zu confirmiren Macht haben; das andere Theil aber ist dieser Meinung gewesen: wenn die Commissarii ihr Amt in Preussen verrichtet haben, so sollen sie auf dem künftigen Reichstage der ganzen Krone Relation thun, wenn alsdann die ganze Krone ex relatione vernommen, dass die Curatel allenthalben nützlich sei, soll sie ihrer kurf. Gn. decreto comitali zugetheilt werden. Dies ist der Streit unter den Landboten gewesen; darüber haben sie sich nicht einigen können, doch unsere cautiones den constitutionibus inserirt. Wie aber solches bei der Beschliessung des Reichstages im Senat verlesen, hat der Herr Grosskanzler der Appellation contradicirt und expresse gesagt, dass ihre M. solche nicht concediren könnte, jetzo aber davon zu reden wäre nicht Zeit, derwegen alles nachgeblieben, und ist von unsern petitis oder der Curatel in stehendem Reichstage nichts geschlossen, allein die Commission, bis endlich zu Ende des Reichstages von den Herrn Landboten sämmtlich bei ihrer M. urgiret und folgendes Tages nach dem Reichstage vor ihrer M. und dem Senat neben der Curatel geschlossen, wie solches ex responso regio mit mehrerem zu ersehen, wie wir denn solcher Curatel, als sie vor ihrer M. und dem Senat decernirt, keinesweges contradiret“.

Mit dem Resultate des Reichstags war keine der beiden Parteien ganz zufrieden, doch hatte jede etwas erreicht. Schon vor dem Schlusse desselben hatte der König Sigismund sich in der Angelegenheit des Herrn von Dohna, die doch durch Appellation an ihn gelangt war, in einer Weise erklärt, die dem Kurfürsten willkommen sein musste. Er hatte auf wiederholte Klagen und Proteste Dohna's am 7. Februar ein Mandat erlassen, in welchem er befahl, dass vor seiner Entscheidung niemand etwas gegen die Ehre und das Amt des Oberburggrafen unternehmen, sondern jedermann ihm die schuldige Ehre und den schuldigen Gehorsam erweisen solle, und am 18. Februar den Preussischen Regenten eingeschärft, dieses Mandat strenge zu handhaben.

Auf die Anträge des Kurfürsten in Betreff der Investitur antwortete der König am 22. Februar er habe in Anbetracht der von den Gesandten vorgetragene Gründe, 4. März der Assistenz so vieler Fürsten, der Freundschaftsversicherungen des Kurfürsten und der auf dem vorigen Reichstage ihm eröffneten Aussichten den lebhaften Wunsch gehabt, dass die Sache auf diesem Reichstage beendet würde, ebenso der Senat; aber theils der nach so langer innerer Zwietracht noch immer erregte Zustand des Reichs, theils die Unbekannt-

7. Febr.
14. Febr.
18. Febr.
28. Febr.

1608.

schaft zahlreicher Landboten mit der Lage der Sache, theils der Widerspruch derer, welchen die Bedingungen der bisherigen Curatel nicht völlig erfüllt zu sein schienen, und welche sich nicht bloss auf die Klagen der Preussischen Ritterschaft bezögen, sondern auch an dem jetzigen Aufenthalt des Kurfürsten in dem Herzogthum vor Ableistung des Lehnsseides als der Bedingung der früheren Curatel Anstoss nähmen, habe die Erledigung der Belehnungsangelegenheit verzögert, wiewohl der König sich alle Mühe gegeben habe, die Landboten für dieselbe zu gewinnen. So sei nichts anderes übrig geblieben, als dieselbe ohne präjudiz für die Rechte beider Theile auf den nächsten Reichstag zu verschieben, doch stehe nun zu hoffen, dass sie dann nach Massgabe des Responsi von 1605 ins Reine gebracht werde. Die Curatel für den kranken Fürsten habe der König und der Senat beschlossen dem Kurfürsten unter denselben Bedingungen, wie seinem Vater Joachim Friedrich zu verleihen, doch werde der König zuvor — dem Verlangen der Landboten entsprechend — Commissarien zur Herstellung der Ordnung und Eintracht in Preussen dorthin schicken, und diese würden dem Kurfürsten, nachdem sie sich des ersten Auftrages erledigt hätten, den Besitz und die Verwaltung der Curatel übergeben.

Den Gesandten der Fürsten, welche dem Kurfürsten Johann Sigismund Assistenz geleistet hatten, antwortete der König an demselben Tage in entsprechender Weise.

Die Abgeordneten der Preussischen Ritterschaft hatten ihre Antwort schon am Tage zuvor¹⁾ erhalten. Der König und der Senat habe beschlossen, dass der Handel wegen der Lehnsfolge ohne Vorfang der Rechte des einen oder des andern Theiles bis zum künftigen Reichstage in demselben Zustande, in dem er noch sei, verbleiben solle. Die Curatel sei der König mit Bewilligung des Reichsraths des grössten Theils der Landboten gemeint, dem Kurfürsten unter denselben Bedingungen wie seinem Vater zu verleihen, verlange aber vor allem, dass dem blöden Fürsten wohl vorgestanden werde. Die Freiheiten, Rechte und Privilegien, wie der übrigen Stände, so auch des Ritterstandes wolle er unversehrt erhalten wissen, und dass in dem Herzogthum alles gemäss der Regimentsnotel und der Pacten²⁾ verwaltet werde. Er bestätige überhaupt alle Rechte, Privilegien, Verschreibungen, Prärogativen, Freiheiten und Gebräuche, kurz alles und jedes, was, wie den übrigen Bewohnern des Herzogthums Preussen, so vorzüglich dem Ritterstande, von dem deutschen Orden oder den Polnischen Königen, besonders von Casimir und seinen Nachfolgern, rechtmässig gegeben und von den Fürsten des Brandenburgischen Hauses verliehen sei³⁾. Da sie über Beeinträchtigung ihrer Privilegien und Einbrüche gegen die Würde der Oberherrschaft und des Reichs geklagt hätten, so wolle er Commissarien mit ausgedehnten Vollmachten nach Preussen schicken, welche auf dem zu diesem Zwecke zu berufenden Landtage ihre Beschwerden untersuchen und, wenn sie begründet wären, beseitigen, Eintracht und Ruhe stiften, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten in ihrem früheren Stande wiederherstellen sollten.

¹⁾ In dreien Handschriften der Landtagsacten steht das Datum (3. März) vollständig, in einer vierten unvollständig (März). In den Privilegien der Stände fol. 97, a. ist es falsch gedruckt (die III. mensis Maji), desgleichen bei Dogiel IV p. 416 (25. Febr.).

²⁾ Secundum formulam regiminis et pactorum heisst es in den Handschriften. Et pactorum fehlt bei Dogiel und in den Privil. der Stände l. c.

³⁾ Data collataque in den Handschriften, confirmata in den Drucken.

Die Antwort, welche die Abgeordneten der Städte am $\frac{22. \text{ Februar}}{4. \text{ März}}$ erhielten, $\frac{22. \text{ Febr.}}{4. \text{ März}}$ machte sie mit den uns schon bekannten Beschlüssen über die Lehnsfolge und die Curatel bekannt, sicherte auch ihnen die Erhaltung ihrer Rechte und Privilegien im Allgemeinen zu (doch ohne dass die Privilegien König Casimirs ausdrücklich erwähnt wären) kündigte endlich auch ihnen die Absendung der königlichen Commissarien nach Preussen an¹⁾.

¹⁾ Auch dieses Responsum ist gedruckt in den Privil. der Stände fol. 95 b. und bei Dogiel IV, p. 417. Das Datum weicht bei Dogiel wieder ab (25. Februar). Einige Notizen über den Reichstag von 1609 finden sich bei Lengnich V, 29, 35 ff. Dass das Datum den Responsa nach neuem Stil zu verstehen sei, ist an sich kaum zweifelhaft, geht aber auch daraus hervor, dass wir die Abgeordneten der Ritterschaft schon am 25. Februar wieder in Soldau finden.





